



Kinderrechte-Index 2025

Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“

Umsetzung im Vergleich der Bundesländer

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut. Ziel ist insgesamt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Im Kinderrechte-Index wird die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den deutschen Bundesländern empirisch überprüft. Durch eine fundierte Bestandsaufnahme werden bestehende Lücken sichtbar und konkrete Handlungsbedarfe herausgestellt. Insgesamt besteht der Kinderrechte-Index aus sechs Teilindizes, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

 dkhw.de/kinderrechte-index



IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
www.dkhw.de

Autor*innen: Tim Stegemann, Defne Kelttek, Lily Young

Unter Mitarbeit von: Sarah Daroui, Uwe Kamp, Frauke Rummler, Vincent Sipeer

Expert*innen-Beirat: Prof.in Dr. Lucia B. Amrhein, Dr.-Ing. Peter Apel,
Prof. Dr. Philipp B. Donath, Prof. Dr. Karim Fereidooni, Prof. Dr. Katharina Gerarts,
Dr. Angelika Guglhör-Rudan, Gerda Holz, Claudia Kittel, Anne Lütkes,
Dr. Christiane Meiner-Teuber, Prof. Dr. Silvia Schneider.

Korrektur: Wirth Lasse GbR
Grafik & Layout: grudengrafik
Illustration: publicgarden GmbH

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



Artikel 26 UN-Kinderrechtskonvention: Soziale Sicherheit

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.



Artikel 27 UN-Kinderrechtskonvention: Angemessener Lebensstandard

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Der Kinderrechte-Index besteht insgesamt aus sechs Teilindizes, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

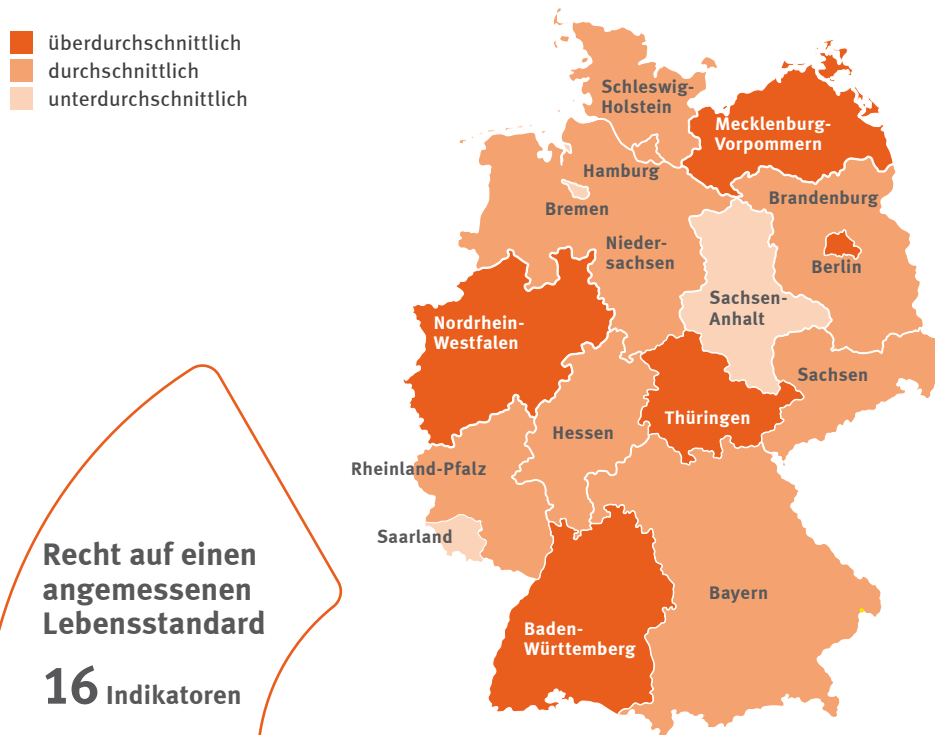
dkhw.de/kinderrechte-index

Inhalt

Ergebnisse: Ländergruppen	1
Übergreifende Ergebnisse und Erkenntnisse	2
Einführung	3
I. Allgemeine Umsetzung	6
Politische Priorität von Kinderarmut	6
Landesstrategie zur Kinderarmutsprävention	7
Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut	9
Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen	11
Relation der Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen zur Gesamtbevölkerung	12
II. Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten	14
Regelungen Lernmittelfreiheit	15
Ferienförderung für einkommensarme Familien	16
Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen	17
Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von 3-Jährigen bis zum Schuleintritt	19
Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von unter 3-Jährigen	20
Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von 3-Jährigen bis unter 6-Jährigen	22
III. Förderung soziokultureller Teilhabe	24
Angebote der offenen Jugendarbeit	24
Schüler*innen-Ticket	26
Bewertung des Angebots öffentlicher Nahverkehr außerhalb von Schulzeiten	27
IV. Übergang Schule zu Beruf	29
Jugendarbeitslosenquote	30
Anteil Schulabgänger*innen ohne Abschluss	31
Abkürzungsverzeichnis	34
Abbildungsverzeichnis	35
Tabellenverzeichnis	35
Literaturverzeichnis	36

Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“

Abbildung 1: Ländergruppen – Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ im Vergleich der Bundesländer



Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

16 Indikatoren

Allgemeine Umsetzung

- Politische Priorität von Kinderarmut
- Landesstrategie zur Kinderarmutsprävention
- Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut
- Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen
- Relation der Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen zur Gesamtbevölkerung

- Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von 3-Jährigen bis unter 6-Jährigen

Förderung soziokultureller Teilhabe

- Angebote der offenen Jugendarbeit
- Schüler*innen-Ticket
- Bewertung des Angebots öffentlicher Nahverkehr außerhalb von Schulzeiten

Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten

- Regelungen Lernmittelfreiheit
- Ferienförderung für einkommensarme Familien
- Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen
- Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von 3-Jährigen bis zum Schuleintritt
- Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von unter 3-Jährigen

Übergang Schule zu Beruf

- Jugendarbeitslosenquote
- Anteil Schulabgänger*innen ohne Abschluss

Strukturindikator (rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen)

Prozessindikator (Bemühungen zur Umsetzung des Kinderrechts)

Ergebnisindikator (intendierte Ergebnisse der Umsetzung der Rahmenbedingungen)



Übergreifende Ergebnisse und Erkenntnisse

Fast jedem vierten Kind droht Armut oder soziale Ausgrenzung

Kinder und Jugendliche sind in allen Bundesländern deutlich häufiger von Armut betroffen als die Gesamtbevölkerung. Nach dem neuen EU-Indikator AROPE war bundesweit fast jedes vierte Kind im Jahr 2024 von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Dabei unterscheiden sich die Armutsgefährdungsquoten zwischen den Ländern deutlich: An der Spitze befinden sich Bremen (27,0 Prozent) und das Saarland (25,0 Prozent), während Bayern (16,2 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (15,3 Prozent) und Sachsen (15,2 Prozent) wesentlich niedrigere Werte aufweisen. Obwohl der Handlungsbedarf schon lange offensichtlich ist, verfügen nur Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen über ausdrücklich formulierte Strategien zur Kinderarmutsprävention. Auch die Förderung kommunaler Präventionsnetzwerke ist uneinheitlich: Während in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, dem Saarland und Thüringen Landesprogramme unterschiedlicher Reichweite existieren, fehlt es andernorts bislang an einer systematischen Landesförderung.

Fehlende Kita-Plätze verschärfen soziale Ungleichheit

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung kann Armutsbiografien frühzeitig vermeiden. Fehlen Betreuungsplätze, trifft das vor allem armutsgefährdete Familien – mit Folgen für die Entwicklung der Kinder und die Erwerbschancen ihrer Eltern. Vor diesem Hintergrund ist eklatant, dass 23,2 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Bremen keinen Betreuungsplatz erhalten – im Saarland sind es 20,7 Prozent und in Nordrhein-Westfalen 19,8 Prozent. In Mecklenburg-Vorpommern (5,0 Prozent), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (jeweils rund 6 Prozent) sind die Lücken deutlich geringer. Zugleich variieren die Elternbeiträge erheblich: Während einige Länder Beitragsfreiheit gewähren, zahlen Eltern im U3-Bereich in Baden-Württemberg im Schnitt 368 Euro monatlich für einen Betreuungsplatz. Bei den Kindern ab 3 Jahren reicht die Spanne von vollständiger Beitragsfreiheit in sechs Ländern bis zu durchschnittlich 230 Euro in Schleswig-Holstein.

Schulabbruch als Armutsrisiko

Der Übergang in das Berufsleben ist eine weitere entscheidende Phase, um Armutsbiografien zu durchbrechen. Ein Schulabschluss ist dabei eine zentrale Voraussetzung für eine Ausbildung oder ein Studium. Ohne Abschluss steigt das Risiko, arbeitslos zu werden oder dauerhaft in prekären Beschäftigungsverhältnissen zu verbleiben. Alarmierend ist, dass die Schulabbrucherquote mit 7,2 Prozent im Jahr 2023 bundesweit noch immer hoch ist: In Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland, in Thüringen und Bremen liegen die Quoten bei rund 10 Prozent, in Sachsen-Anhalt sogar bei 12,6 Prozent. Die Bundesländer haben die kinderrechtliche Verpflichtung, einen gelingenden Übergang von der Ausbildungs- bis in die Erwerbsphase zu fördern und in chancengerechte Bildungsübergänge zu investieren. Dies gelingt in Bayern mit einer Jugendarbeitslosenquote (2024) von 3,2 Prozent und in Baden-Württemberg (3,3 Prozent) deutlich besser als in Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, wo die Quote bei rund 9 Prozent liegt.

Teilhabechancen hängen stark vom Wohnort ab

Neben formalen Bildungs- und Betreuungsangeboten entscheiden auch außerschulische Freizeit- und non-formale Bildungsangebote über die soziokulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Das gilt insbesondere für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien. Die Angebotsdichte zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Während in Thüringen 43,5 und in Niedersachsen 40,2 Angebote auf 10.000 Kinder und Jugendliche kommen, sind es deutlich weniger in Bremen (13,5) und Bayern (10,4). Auch ein gut ausgebauter öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) bildet eine Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Hier schneiden die Stadtstaaten erwartungsgemäß besonders gut ab: 93 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Hamburg, 90 Prozent in Berlin und 89 Prozent in Bremen bewerten den ÖPNV außerhalb von Schulzeiten als gut oder sehr gut. In ländlichen Gebieten sagen dies nur 42 Prozent. Ob Schüler*innen ein kostenloses Ticket für den Weg zur Schule erhalten und wie sie es nutzen können, hängt stark vom Bundesland ab.

Einführung

Der Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ basiert auf den Artikeln 26 und 27 UN-KRK. Artikel 26 UN-KRK garantiert Leistungen der sozialen Sicherheit – hierbei wird explizit auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes verwiesen. Nach Artikel 27 UN-KRK hat jedes Kind das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung

angemessenen Lebensstandard. Es besteht ein enger Zusammenhang mit weiteren Rechten der UN-KRK, vor allem mit dem Recht auf Entwicklung nach Artikel 6 UN-KRK. Denn das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ist in vielerlei Hinsicht die Grundlage für gute Bedingungen des Aufwachsens von Kindern (vgl. Stegemann/Ohlmeier 2019: 67).

Staatliche Verantwortung der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards

Eltern bzw. die Sorgeberechtigten haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen (Artikel 27 Abs. 2 UN-KRK). Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sie bei der Sicherstellung dieses Lebensstandards zu unterstützen. Bei Bedürftigkeit haben Eltern bzw. die Sorgeberechtigten Anspruch auf geeignete materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme des Staates, insbesondere in Bezug auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung (Artikel 27 Abs. 3 UN-KRK). Ohnehin hat jedes Kind das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung (Artikel 26 Abs. 1 UN-KRK), welche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse und weiteren für das Kind und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten maßgebenden Gesichtspunkten gewährt werden (Artikel 26 Abs. 2 UN-KRK). So muss die Aufgabe der Elternschaft von staatlicher Seite so abgesichert werden, dass sich durch Verdienstauffälle keine sozialen Risiken für Eltern und Kind ergeben. Das Recht auf soziale Sicherheit greift auch in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit (Ruggiero 2022: 220–221). Soziale Sicherheitssysteme müssen darauf ausgelegt sein, Armut, Hunger, Ausgrenzung, Ungleichheit, herkunftsbedingten Bildungsunterschieden und unterschiedlichen Gesundheitschancen entgegenzuwirken. Denn all dies sind Faktoren mit großem Einfluss auf das Überleben und die volle Entfaltung des Kindes (ebd.: 219–220).

Definition von Kinderarmut in Deutschland

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht Deutschlands hat der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 34) die große Anzahl von Kindern, die in Deutschland weiterhin in Armut leben oder davon bedroht sind, mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Kinderarmut geht in Deutschland insbesondere mit Einschränkungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe einher. So ist das Leben von Kindern und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien häufig durch Mangel, Verzicht, Stigmatisierung und Scham bestimmt (Funcke/Menne 2023: 10–11). Sie haben schlechtere Entwicklungs-, Bildungs- und

Gesundheitschancen (Holz et al. 2012: 15). Besonders häufig sind Kinder und Jugendliche aus Ein-Eltern-Haushalten, aus kinderreichen Familien, aus Familien mit niedrigen Bildungsabschlüssen oder längeren Phasen der Arbeitslosigkeit und mit Einwanderungsgeschichte von Armut bedroht (Janschitz et al. 2025: 22).

Es existieren verschiedene Kennzahlen, um Kinderarmut zu messen (Stegemann/Ohlmeier 2019: 71 ff.). Nach der verbreiteten „relativen Armutsdefinition“ sind Kinder armutsgefährdet, wenn der Haushalt, in dem sie leben, weniger als 60 Prozent

des mittleren Einkommens bezieht (ebd.).¹ Im Jahr 2024 lebten 15,2 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland in monetär armutsgefährdeten Haushalten. In dieser Analyse wird darauf noch im Vergleich der Bundesländer ausführlicher eingegangen. Allerdings lässt sich Armut nicht auf das einkommensbedingte Risiko reduzieren und

„Meine Familie hat auch nicht besonders viel Geld. Aber wir können uns das leisten, was wir auf jeden Fall brauchen, und zwar das Essen.“

Zitat aus einer Befragung armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher (Schlimbach et al. 2024: 32)

ist als Phänomen mit vielseitigen Auswirkungen zu betrachten, das sich im Zusammenspiel unterschiedlicher Benachteiligungen ergibt (Janschitz et al. 2025: 20). Daher wurde von der EU der sogenannte AROPE-Indikator (ARPE steht für „At risk of poverty or social exclusion“) entwickelt, der das Risiko, von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein, für Kinder und Jugendliche breiter ermittelt (ebd.). Neben der monetären Armutsgefährdung werden auch eine erhebliche materielle und soziale Entbehrung (Deprivation) und eine sehr geringe Erwerbsintensität des Haushaltes

berücksichtigt (ebd.). Demnach ist im Jahr 2024 mit 22,9 Prozent fast jedes vierte Kind unter 18 Jahren in Deutschland von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2025).

Ohne die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen selbst lassen sich Armut und die vielfältigen Auswirkungen auf ihre Lebenssituation nicht definieren. Das kindbezogene Armutskonzept, wie es für die AWO-ISS-Längsschnittstudien entwickelt wurde, bezieht die eigenen Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ihre materielle, soziale, gesundheitliche und kulturelle Lebenslagen mit ein (Holz et al. 2012: 6–7). Die Erkenntnisse der Studien haben gezeigt, dass es enge Verbindungen zwischen familiärer Armut und kindlichen Defiziten in den verschiedenen Lebenslagen gibt, allerdings keine Automatismen (ebd.: 15). Dies unterstreicht die Notwendigkeit zusätzlich zur Erhebung des statistischen Armutrisikos, die Perspektiven der Kinder einzubeziehen, um verlässliche Aussagen zu ihren Erfahrungen und Bedürfnissen zu gewinnen (Schlimbach et al. 2024: 7). Die Ergebnisse qualitativer Forschungen mit armutsbetroffenen und -bedrohten Kindern und Jugendlichen unterstreichen dabei die Vielschichtigkeit von Armutserleben (vgl. Schlimbach et al. 2024; Laubstein et al. 2016).

Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer

Der Bund ist grundsätzlich für die sozialen Sicherungssysteme zuständig. Allerdings können die Bundesländer durch vielfältige Maßnahmen auf die verschiedenen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen Einfluss nehmen. Dieser Teilindex unterscheidet vier verschiedene Themencluster (vgl. Arkadas-Thibert/Lansdown 2022: 231): Allgemeine Umsetzung, Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten, Förderung soziokultureller Teilhabe sowie Übergang Schule zu Beruf. In folgender Analyse wird deutlich werden, wie die Bundesländer maßgeblich zu einer Verbesserung der

Lebenssituationen armuts- und teilhabegefährdeter Kinder und Jugendlicher beitragen können. Da Kinderarmut immer auch Familienarmut ist, betrifft dies auch die Wirtschaftspolitik und die Schaffung und den Erhalt von angemessen bezahlten Arbeitsplätzen. Aber auch Maßnahmen in der Bildungspolitik, die sich auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erwerbsfähigkeit von Frauen auswirken, wie beispielsweise der Ganztagsausbau, wirken sich unmittelbar und mittelbar auf den Lebensstandard von Familien aus.

1 Das Konzept der „Einkommensarmutsgefährdung“ ist breiter als die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze. Nach Letzterer gelten Kinder als arm, wenn sie in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) erhält.



Relevante Indikatoren anderer Teilindizes

Im Kinderrechte-Index sind mehrere für das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard relevante Indikatoren anderen Teilindizes zugeordnet. Da kein Indikator mehreren Teilindizes gleichzeitig zugeordnet werden kann, werden die Querverbindungen hier dargestellt. Armut betrifft als Querschnittsthema grundsätzlich alle Kinderrechte und hat potenziell Auswirkungen auf Rechte wie Beteiligung, Bildung, Gesundheit oder Schutz.

Ganz konkret wird im Teilindex „Recht auf Gesundheit“ untersucht, ob die Bundesländer einen regelmäßigen Kindergesundheitsbericht haben, wie sie die Schulsozialarbeit regeln, ob sie ein trägerübergreifendes Landeskonzzept für Schulsozialarbeit haben, und wie viele Stellen für Schulsozialarbeiter*innen und Schulpsycholog*innen sie finanzieren. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen familiärer Armut

und kindlichem Wohlbefinden zu erkennen und abzufedern.

Dazu gehört auch ein inklusives Bildungssystem, das im Teilindex „Recht auf Bildung“ anhand verschiedener Indikatoren untersucht wird – darunter die Bildungsbeteiligungsquoten, Indikatoren zur Qualität von Bildung sowie die Exklusionsquoten. Ein eigenes Themencluster ist der Bildung auf Grundlage der Chancengleichheit gewidmet. Dort werden Ungleichheiten im Bildungssystem und unter anderem die Einflüsse des sozioökonomischen Status und des kulturellen Kapitals auf Bildungsergebnisse beleuchtet.

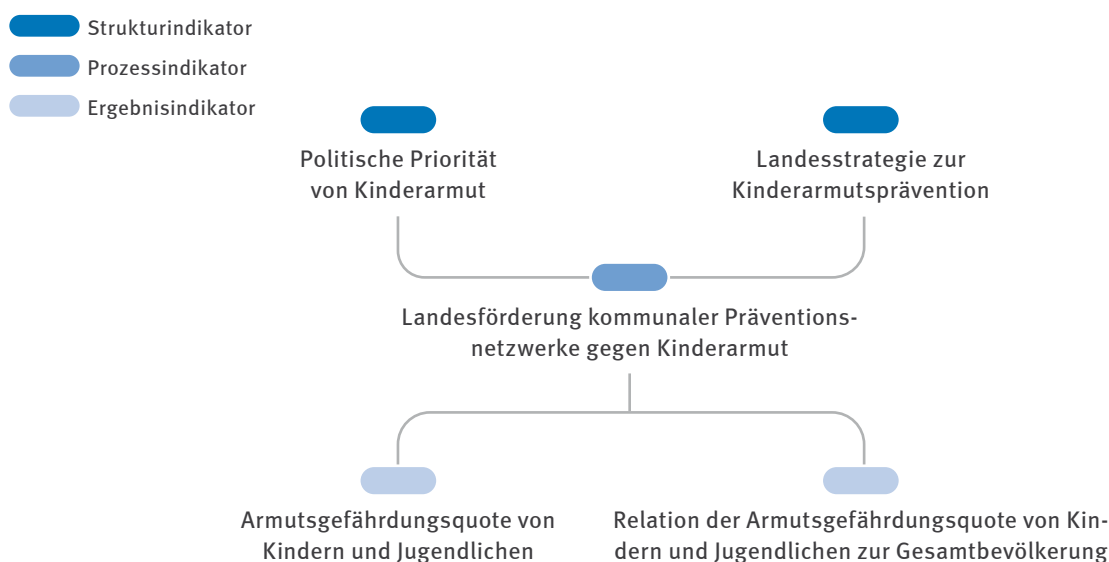
Im Teilindex „Recht auf Spiel, Erholung, Ruhe, Freizeit, kulturelle und künstlerische Aktivitäten“ sind ebenfalls mehrere teilhaberelevante Indikatoren enthalten. So werden beispielsweise die Ausgaben von Ländern und Kommunen für Jugendarbeit betrachtet.

I. Allgemeine Umsetzung

In diesem Themencluster wird untersucht, welche politische Priorität dem Thema Kinderarmut in den Koalitionsverträgen und Regierungsprogrammen eingeräumt wird, welche Strategien die Bundesländer bei der Bekämpfung von Kinderarmut verfolgen und ob sie über eigene Programme zur Förderung kommunaler Armutspräventionsnetzwerke

verfügen. Darüber hinaus wird auf Grundlage der Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen miteinbezogen, wie viele Kinder in den Bundesländern von Armut gefährdet und von sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Dabei wird die Relation der Armutsgefährdungsquoten von Kindern zur Gesamtbevölkerung betrachtet (Abbildung 2).

Abbildung 2: Themencluster – Allgemeine Umsetzung



Politische Priorität von Kinderarmut

Zentral für die Querschnittsaufgabe „Armutsbekämpfung“ ist der politische Wille, die Problematik als solche anzuerkennen, zu benennen und strukturelle Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Wie bereits in der Pilotstudie des Kinderrechte-Index (2019) wurde daher erneut ausgewertet, ob Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut Gegenstand der Regierungsprogramme bzw. Koalitionsverträge der Landesregierungen sind. Zwar spiegeln sich Willensbekundungen im Koalitionsvertrag nicht zwangsläufig in tatsächlichen Aktivitäten der Landesregierungen wider, sie stellen jedoch eine Prioritätensetzung dar und sind in der Regel auch an eine Zuweisung von finanziellen Mitteln

geknüpft (Stegemann/Ohlmeier 2019: 68–69). Es zeigt sich, dass die Vereinbarung von Maßnahmen gegen Kinderarmut nicht parteipolitisch gebunden ist, sondern dass Koalitionen unterschiedlicher Zusammensetzung solche Maßnahmen in ihren Programmen und Verträgen festgehalten haben.

Der **Strukturindikator „Politische Priorität von Kinderarmut“** basiert auf einer Analyse der aktuellen Koalitionsverträge bzw. Regierungsprogramme der Landesregierungen. Untersucht wurde, ob die Begriffe „Kinderarmut“ und „Armut“ darin vorkommen. Das Fehlen dieser Begriffe bedeutet nicht, dass die jeweiligen Landesregierungen keine

Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut oder ihrer Folgen vereinbart haben. Für den Indikator ist jedoch entscheidend, ob Kinderarmut als Problem ausdrücklich benannt und entsprechende Maßnahmen daran ausgerichtet werden. Maßnahmen, die zwar eventuell geeignet sind, Kinderarmut abzumildern – wie etwa die Senkung der Elternbeiträge im Kita-Bereich –, ohne dass Kinderarmut dabei konkret genannt wird, fließen nicht in diesen Indikator ein. Sie werden jedoch bei weiteren Indikatoren dieses Teilindex berücksichtigt.

Die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nehmen in ihren Koalitionsverträgen explizit Bezug auf Kinderarmut als politisches Problem und haben in diesem Kontext konkrete Maßnahmen vereinbart (Tabelle 1). Dazu zählen beispielsweise flächendeckende Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz), ressortübergreifende Strategien bzw. Aktionspläne gegen Kinderarmut (Berlin, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz) oder die Verbesserung des Zugangs zu zielgruppenspezifischen präventiven Maßnahmen (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Die Regierung im Saarland hat die Bekämpfung von Kinderarmut in ihrem Regierungsprogramm (2022–2027)

zwar nicht explizit genannt, jedoch die Entwicklung eines Armutspräventionskonzeptes vereinbart und die Halbierung der Armut bis zum Ende der Legislaturperiode als Ziel ausgegeben. Die Landesregierungen von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen haben in ihren Koalitionsverträgen hingegen keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut aufgenommen.

Tabelle 1: Nennung von Kinderarmut in den Koalitionsverträgen der Bundesländer²

„Kinderarmut“ wird im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmenprogrammen (z.B. Präventionsketten) genannt.	BB, BE, BW, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SH, ST
Das Stichwort „Kinderarmut“ wird nicht genannt, jedoch wird auf die Bekämpfung von Armut allgemein eingegangen, und dies mit konkreten Maßnahmen verbunden.	SL
Das Stichwort „Kinderarmut“ ist nicht enthalten, und es werden keine Maßnahmen im Kontext von Kinderarmut genannt.	BY, MV, SN, TH

Landesstrategie zur Kinderarmutsprävention

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 34) hat dem Vertragsstaat Deutschland in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht empfohlen, eine nationale Strategie zu erarbeiten, um die Grundursachen von Kinderarmut zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Kinder über einen angemessenen Lebensstandard verfügen. Dieser sollte den Schwerpunkt auf Kinder aus benachteiligten Familien, einschließlich von Migration betroffener Kinder, Kinder ohne regulären Aufenthaltsstatus sowie Kinder von Alleinerziehenden setzen (ebd.). Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2021 ergänzend zur EU-Kinderrechtsstrategie die Empfehlung zur Einführung einer Europäischen

Garantie für Kinder verabschiedet. Für die Umsetzung wurde in Deutschland der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder“ entwickelt, der bis 2030 bessere Zugänge für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu schulbezogenen Aktivitäten, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag, zu gesunder Ernährung, angemessenem Wohnraum sowie zur Gesundheitsversorgung schaffen soll (BMFSFJ 2023). Allerdings wird der Prozess von der Zivilgesellschaft aufgrund der mangelnden politischen Priorisierung der Vorhaben im Aktionsplan, der unzureichenden Ressourcenausstattung und des Fehlens einer

² Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/prioritaet-kinderarmut.

Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland stark kritisiert (BMFSFJ 2025: 354–356). Ohne eine ressortübergreifende politische Priorisierung lassen sich durch das Instrument des Aktionsplans bis 2030 kaum Verbesserungen der Armuts- und Teilhabeindikatoren von Kindern und Jugendlichen erreichen (ebd.). Für eine effektivere Steuerung bestehender Maßnahmen, Ansätze und Programme wäre eine Armutsstrategie notwendig, die horizontal über alle Ressorts hinweg sowie

vertikal auf allen politischen Handlungsebenen – vom Bund über die Länder bis zu den Kommunen – ansetzt, Ressourcen bündelt, Ansätze besser aufeinander abstimmt und die Wirkung systematisch überprüft (Fischer 2024: 21). Vor dem Hintergrund einer fehlenden umfassenden nationalen Strategie zur Prävention von Kinder- und Familienarmut sind die Bundesländer umso mehr gefordert, eigene Strategien zur Kinderarmutsprävention zu entwickeln.



Beispiele guter Praxis

Umfassende Landesstrategien zur Prävention von Kinderarmut

Die „Berliner Strategie gegen Kinder- und Familienarmut“ (2021) umfasst einen gesamtstädtischen Zielkatalog für die Prävention der Folgen von Armut. Auf dieser Grundlage wird ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln zur Armutsprävention im Land Berlin umgesetzt. Im Mittelpunkt steht der Auf- und Ausbau integrierter bezirklicher Strategien, um armutsgefährdete Kinder und Jugendliche bei allen Entwicklungsschritten von der frühen Kindheit bis zum jungen Erwachsenenleben wirksam und passend vor Ort zu unterstützen. Zur Umsetzung wurde das Berliner Koordinierungsnetzwerk „MitWirkung – Perspektiven für Familien“ eingesetzt, das den Auf- und Ausbau von integrierten, armutssensiblen, wirkungsorientierten und sozialraumorientierten bezirklichen Strategien gegen Kinder- und Familienarmut in allen zwölf Berliner Bezirken unterstützt. Der Prozess wird von der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut durch eine Geschäftsstelle unterstützt und begleitet. Sie setzt sich ressortübergreifend aus Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung sowie Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen.

Baden-Württemberg hat mit seinem Landesprogramm „Starke Kinder – chancenreich“ die Prävention von Kinderarmut als politische Priorität gesetzt und das Ziel formuliert, bis 2030 in allen Stadt- und Landkreisen Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut zu etablieren.

Für die langfristige Förderung aus Landesmitteln gilt seit 2023 eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Förderung der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung und Verstärkung von Angeboten auf der kommunalen Ebene. Zudem gibt es eine Beratung und Begleitung der Kommunen, die bei der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt angesiedelt ist.

Das umfassende Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten wird aus Landesmitteln finanziert und beinhaltet eine umfassende Koordinierungs- und Unterstützungsstruktur. Neben der direkten Förderung der Kommunen werden auch ein umfangreiches Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm, ein Fachportal mit digitaler Austausch-App für den Austausch zwischen Kommunen sowie zwischen Land, Landesjugendämtern und Kommunen und zudem das Online-Tool „Guter Start NRW“ finanziert, mit dessen Technik Kommunen eigene Familienportale einrichten können. Im Jahr 2024 nehmen 131 der 186 Jugendamtsbezirke an „kinderstark“ teil, damit werden mehr als 80 Prozent der U-18-Bevölkerung in NRW erreicht und alle Städte mit mehr als 100.000 Einwohner*innen. Der Haushaltsansatz für das Landesprogramm beträgt im Jahr 2025 rund 15,1 Millionen Euro.

Der **Strukturindikator „Landesstrategie zur Kinderarmutsprävention“** berücksichtigt, ob eine öffentlich dargelegte und umfassende Strategie zur Prävention von Kinderarmut vorliegt oder nicht.³ Die Grundlage war eine Recherche und Befragung der zuständigen Landesministerien. Dabei wurden reine Förderprogramme, etwa für Armutspräventionsketten, nicht als Strategie bewertet. Solche Programme werden eigenständig durch den Prozessindikator „Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut“ erfasst (nächster Abschnitt). Strategien hingegen, die Landesprogramme zur Förderung kommunaler Präventionsnetzwerke mit konkreten Zielen und Maßnahmen untersetzen, die über eine reine Förderung hinausgehen, wurden berücksichtigt. Zwar existieren vielfältige Maßnahmen, Ansätze und Programme, die sich auf die Situation von Kindern und Jugendlichen auswirken, aber nur Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen haben eine Strategie zur Prävention von Kinderarmut, die öffentlich formuliert und mit umfassenden Förderprogrammen untersetzt sind (Beispiele

guter Praxis). In allen anderen Bundesländern gibt es keine vergleichbaren öffentlich dargelegten und umfassenden Strategien bzw. Landesprogramme zur Prävention von Kinderarmut (Tabelle 2).

Tabelle 2: Landesstrategien zur Prävention von Kinderarmut

Landesstrategie zur Bekämpfung von Kinderarmut	BE („Berliner Strategie gegen Kinder- und Familienarmut“), BW („Landesprogramm „Starke Kinder – chancenreich“), NW („Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“)
Keine Landesstrategie zur Bekämpfung von Kinderarmut	BB, BY, HB, HH, HE, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut

Als Folge eines geringen familiären Einkommens können die materiellen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Lebenslagen von Kindern eingeschränkt sein (vgl. Einführung zur Definition). Aus einem Mangel an finanziellen Ressourcen entstehen somit leicht umfassende Benachteiligungsstrukturen, die die soziale Teilhabe, die Bildungschancen und die gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einschränken. Kommunen sind die zentralen Orte, an denen die Folgen von (Kinder-)Armut sichtbar werden. Zwar kann auf kommunaler Ebene kaum eine Ursachenbekämpfung stattfinden, allerdings können die negativen Folgeerscheinungen abgemildert werden (Fischer 2024: 18). Als (verhältnis-)präventiver Handlungsansatz hat sich das Konzept kommunaler Präventionsnetzwerke (Präventionsketten) etabliert, die unmittelbar an die Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien anschließen (Richter-Kornweitz et al. 2023).⁴ Dabei handelt es sich um umfassende kommunale Strategien, die vor allem das Ziel verfolgen, vielfältige Unterstützungsangebote öffentlicher

und privater Träger sowie Akteure besser zu verbinden und niedrigschwellig bereitzustellen (ebd.). Ein Beispiel hierfür ist die verbesserte Vernetzung von Schule und Kita mit sozialen Diensten und Sportvereinen. Darüber hinaus geht es um den Aufbau eines tragfähigen Netzes von Unterstützung, Beratung und Förderung (Blume et al. 2025: 12). Zudem braucht es Maßnahmen zur Armutssensibilisierung als Voraussetzung wirksamer Armutsprävention (Holz 2021: 7 ff.). Sie bedeutet, Armut und ihre Ursachen wahrzunehmen, die eigene Haltung zu reflektieren und respektvoll sowie wertschätzend mit armutsbetroffenen Menschen umzugehen (ebd.). Armutssensibilisierung sollte auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene verankert werden: etwa durch Fortbildungen, Aufklärungskampagnen und Bildungsangebote (ebd.). Angesichts der angespannten Haushaltslage der meisten Kommunen in Deutschland wäre eine nachhaltige finanzielle Förderung durch den Bund und die Länder erforderlich, um aus kommunalen Leuchtturmprojekten einen flächendeckenden Bestand zu entwickeln (Fischer

³ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/kinderarmutspraevention.

⁴ Auch das Deutsche Kinderhilfswerk engagiert sich mit einigen Modellkommunen für die Prävention von Kinderarmut im ländlichen Raum.

2024: 12). Bundesländer haben jedoch bereits in unterschiedlichen Entwicklungsstadien eigene Programme zur Förderung aufgelegt, die im Folgenden eingehender betrachtet werden.

Der **Prozessindikator „Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut“** untersucht, ob es entsprechende Programme in den Bundesländern gibt oder nicht (Tabelle 3).⁵ Die Datengrundlage basiert auf einer umfassenden Befragung der zuständigen Landesministerien und eigenen Recherchen. In der Hälfte der Bundesländer gibt es mittlerweile Förderprogramme, die aus Landesmitteln (teil-)finanziert werden. Bereits bei den Landesstrategien wurden die umfassenden Fördermaßnahmen in Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen dargestellt. In Hessen wird durch das Landesprogramm „Präventionsketten – Gelingendes Aufwachsen, Kinderrechte leben“ der Aufbau kinderrechtsbasierter Präventionsnetzwerke in zehn Kommunen unterstützt. In Brandenburg, dem Saarland und Thüringen werden kommunale Präventionsnetzwerke durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln unterstützt. In Schleswig-Holstein fördern mehrere Ressorts gemeinsam ein Modellvorhaben für den Aufbau und die Weiterentwicklung von

Tabelle 3: Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut

Landesförderprogramm mit finanzieller Beteiligung des Landes	BB, BE, BW, HE, NW, SH, SL, TH
Landesförderprogramm ohne finanzielle Beteiligung des Landes	NI
Kein Landesförderprogramm	BY, HB, HH, MV, RP, SN, ST

Präventionsketten. Niedersachsen ist ein Sonderfall. Hier gibt es zwar bereits länger eine Förderstruktur kommunaler Präventionsnetzwerke, aktuell durch das Programm „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder (2025 bis 2029)“ unterstützt. Dieses wird jedoch nicht aus Landesmitteln, sondern durch das Bündnis der gesetzlichen Krankenversicherungen für Gesundheit gefördert. Maßgeblich (mit-)unterstützt werden und initiiert wurden die Förderaktivitäten durch die private Auridis Stiftung. In Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt gibt es bislang keine entsprechenden Förderprogramme.



Beispiele guter Praxis

Förderung von Familienzentren

Zentrale Institutionen kommunaler Armutsprävention können Familienzentren sein, die in ganz unterschiedlicher Ausgestaltung meist die Kindertagesbetreuung mit verschiedenen weiteren kinder-, eltern- und familienorientierten Angeboten verbinden. Zudem können sie in einer Lotsenfunktion zu weiteren Angeboten für Familien im Sozialraum agieren. In verschiedenen Bundesländern wird der Aus- und Aufbau von Familienzentren in den letzten Jahren erheblich gefördert.

Beispielsweise fördert das Land Schleswig-Holstein mit 5,5 Millionen Euro jährlich rund 140

Familienzentren im Bundesland. Ein zentrales Handlungsfeld stellt hierbei die Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund dar. So gibt es entsprechende Angebote von Familienzentren, die den Zugang zur frühkindlichen Bildung von Kindern aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund unterstützen. Aus den Mitteln können auch sogenannte Kita-Lots*innen finanziert werden, die die Familien auf ihrem Weg in eine Einrichtung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung unmittelbar begleiten und beraten.

⁵ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/praeventionsketten.

Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen

Es gibt verschiedene Kennzahlen, um den Anteil armutsgefährdeter Kinder und Jugendlicher zu erfassen (vgl. Definitionen in der Einführung). Für einen Vergleich aller Bundesländer wird – wie bereits in der Pilotstudie zum Kinderrechte-Index 2019 – die Armutsgefährdungsquote herangezogen. Zwar misst der anfangs vorgestellte AROPE-Indikator das Risiko, von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein, durch den Einbezug mehrerer Kennzahlen präziser, allerdings kann dieser bislang in der amtlichen Statistik nicht für alle Bundesländer ausgewiesen werden. Der Vergleich beschränkt sich daher auf die monetäre Einkommensarmut. Für eine umfassendere Analyse wäre eine verbesserte Datenlage mit dem AROPE-Indikator, der zusätzlich erhebliche materielle und soziale Entbehrungen sowie eine sehr geringe Erwerbsintensität des Haushalts einbezieht, wünschenswert (Infobox).

Der **Ergebnisindikator „Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen“** gibt den Anteil derjenigen an, die in einem Haushalt leben, dessen Einkommen weniger als 60 Prozent des jeweiligen Landesmedians beträgt. Dadurch wird den Unterschieden im Einkommens- und Preisniveau zwischen den Bundesländern Rechnung getragen (vgl. Stegemann/Ohlmeier 2019: 73). Aufgrund methodischer Änderungen im Mikrozensus sind die Daten ab 2020 nur eingeschränkt mit früheren Jahren vergleichbar. Deshalb wurde auf einen Vergleich mit den in der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ analysierten Zahlen von 2018 verzichtet. Im aktuellen Vergleich für das Jahr 2024 zeigen sich weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern (Abbildung 3). Die höchsten Quoten haben Bremen (27 Prozent), das Saarland (25 Prozent) und Hamburg (24,9 Prozent). Am niedrigsten sind die Werte in Bayern (16,2 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (15,3 Prozent) und Sachsen (15,2 Prozent).



Einflussfaktoren auf Armut und soziale Ausgrenzung

Bundesweite Zahlen des AROPE-Indikators für das Jahr 2024 zeigen deutliche Unterschiede nach Haushaltskonstellation: Für Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden liegt das Risiko bei 44 Prozent und ist damit mehr als doppelt so hoch wie für Kinder in Paarhaushalten (17 Prozent). Bei Kindern in Mehrkindfamilien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern beträgt die Quote 32 Prozent.

Etwa 40 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, haben Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss (Janschitz et al. 2025: 22). Ist dieser bei beiden Elternteilen niedrig, steigt das Risiko sogar auf 61 Prozent. Verfügt mindestens ein Elternteil über einen mittleren Abschluss,

liegt die AROPE-Quote bei etwa 24 Prozent. Bei mindestens einem Elternteil mit hohem Bildungsabschluss beträgt sie nur rund 11 Prozent (ebd.).

Auch Kinder und Jugendliche mit eigener oder elterlicher Zuwanderungsgeschichte sind deutlich häufiger betroffen: Bei einer Zuwanderung aus einem Nicht-EU-Land liegt das Risiko bei 60 Prozent, aus der EU bei 43 Prozent (Janschitz et al. 2025: 23). Minderjährige der zweiten Generation, die in Deutschland geboren sind und mindestens ein Elternteil aus einem Nicht-EU-Land haben, sind seltener betroffen (36 Prozent). Unter Kindern ohne Einwanderungsgeschichte beträgt die AROPE-Quote lediglich 14 Prozent (ebd.: 24).

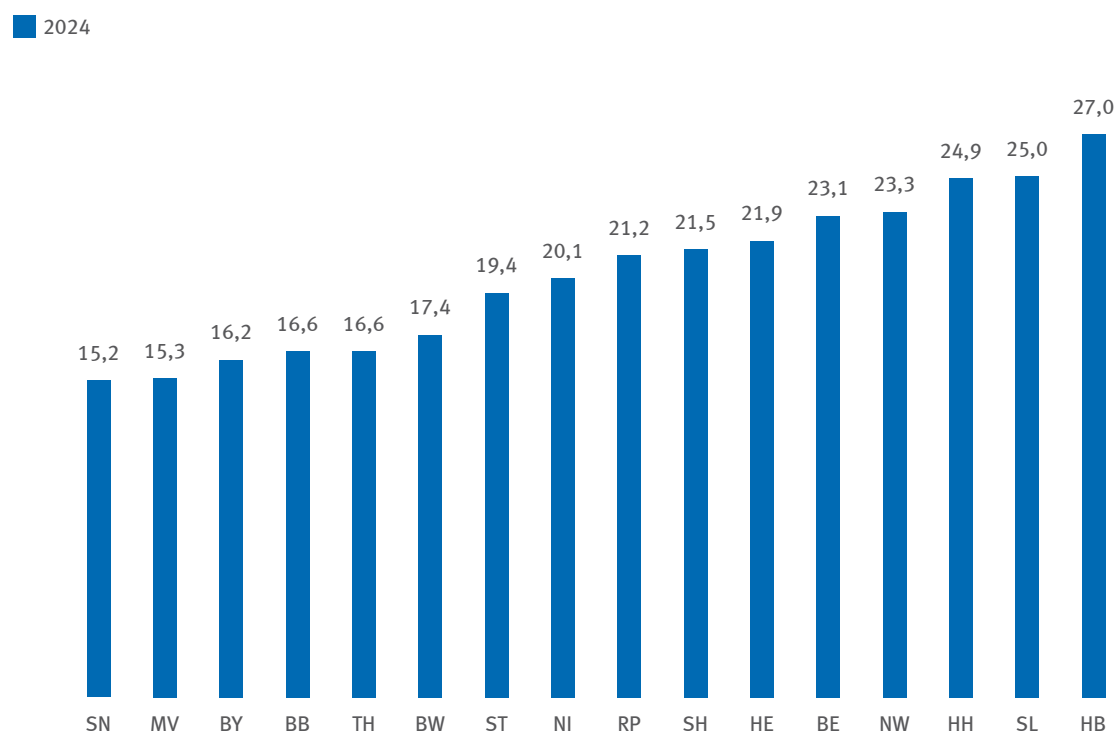
Relation der Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen zur Gesamtbevölkerung

Wie bereits in der Pilotstudie des Kinderrechte-Index (2019) wird auch hier die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen mit der der Gesamtbevölkerung in den Bundesländern verglichen (Stegemann/Ohlmeier 2019: 74). In allen Bundesländern lag die Quote im Jahr 2024 bei Kindern und Jugendlichen höher als in der Gesamtbevölkerung. Damit ist die Lebensphase der Kindheit und Jugend weiterhin mit einem erhöhten Armutsrisiko verbunden. Die Gegenüberstellung der beiden Quoten zeigt, wie stark dieses Risiko ausgeprägt ist. Der Indikator wurde ursprünglich von der EU-Grundrechteagentur (2009: 39) entwickelt.

Der **Ergebnisindikator „Relation der Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen zur**

Gesamtbevölkerung“ basiert auf der amtlichen Statistik. Als Referenz wurde jeweils der Landesmedian (das mittlere Einkommen im Bundesland) herangezogen (Abbildung 4). Am geringsten ist der Unterschied in Bayern: Dort lag die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen 2024 nur 1,1 Prozentpunkte über der der Gesamtbevölkerung. Ebenfalls gering ist der Unterschied in Mecklenburg-Vorpommern mit 1,2 Prozentpunkten. Deutlich stärker betroffen sind Kinder und Jugendliche im Saarland und in Bremen, wo die Quoten insgesamt besonders hoch ausfallen. Der Unterschied zur Gesamtbevölkerung beträgt in Bremen 7,3 Prozentpunkte und im Saarland 7,4 Prozentpunkte.

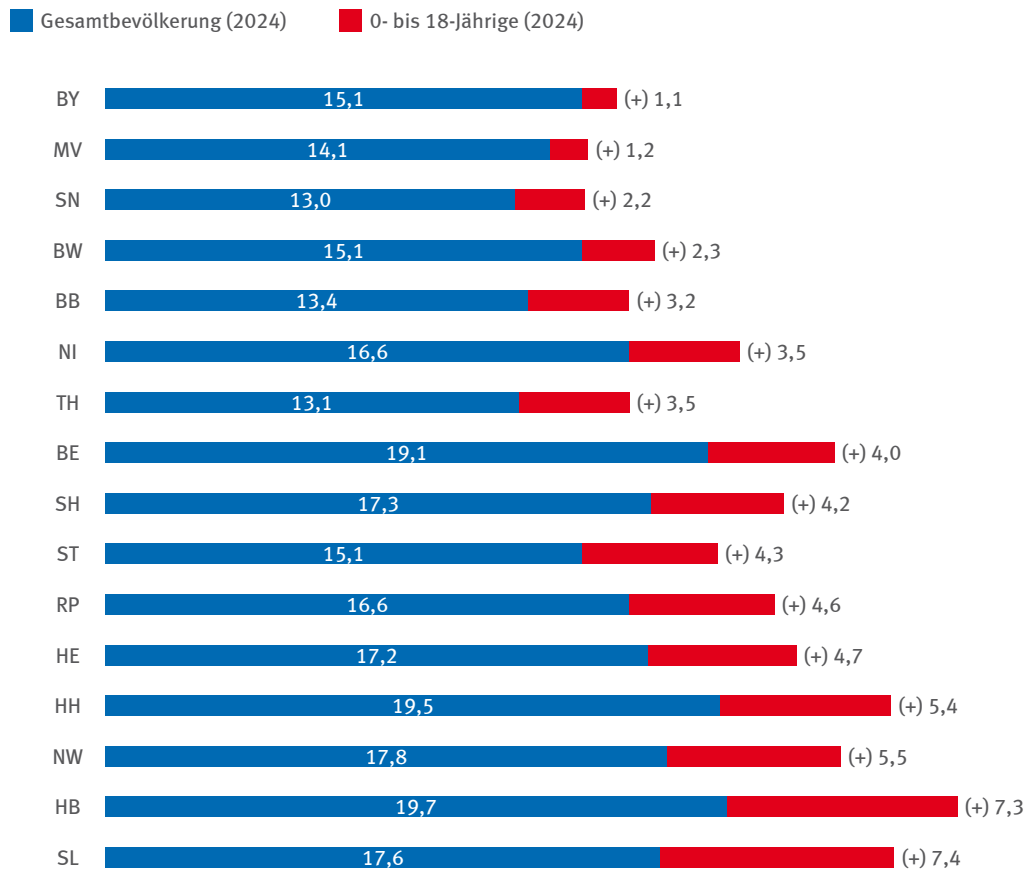
Abbildung 3: Armutsgefährdungsquoten von Kindern und Jugendlichen (0 bis 18 Jahre) gemessen am Landesmedian



Angaben in Prozent

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Armutsgefährdungsquote auf Grundlage des Mikrozensus

Abbildung 4: Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung im Jahr 2024 gemessen am Landesmedian



Angaben in Prozent

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2025): Armutsgefährdungsquote auf Grundlage des Mikrozensus

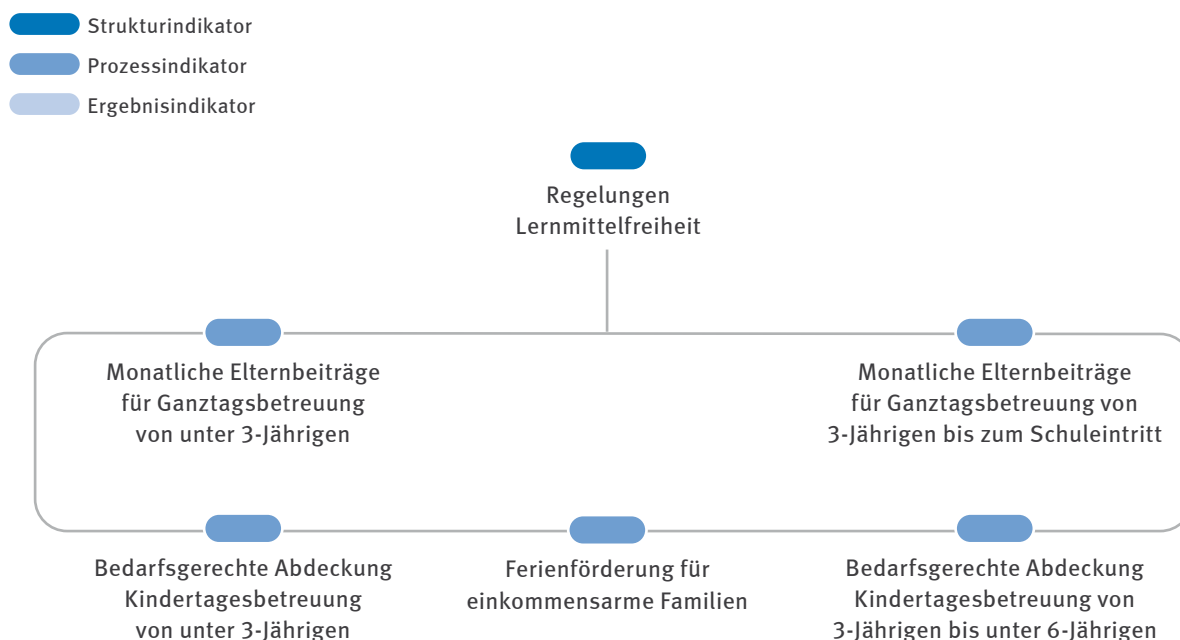
II. Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten ist eine wesentliche Umsetzungspflicht, die sich aus den Artikeln 26 und 27 UN-KRK ergibt, um den für die gute Entwicklung von Kindern angemessenen Lebensstandard sicherzustellen (Arkadas-Thibert/Lansdown 2022: 232; Ruggiero 2022: 223). Zwar sind diese nach Artikel 18 UN-KRK in erster Linie für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Allerdings haben sie Anspruch auf materielle Unterstützung, Betreuungsdienste und Unterstützungsprogramme, wenn sie es brauchen. Dazu zählt auch der Anspruch berufstätiger Eltern auf eine zugängliche und bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung. Dabei ist der frühe Eintritt in die institutionelle Betreuung bei guter Qualität, vor allem für die Entwicklung von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen förderlich (Kluczniok

et al. 2024: 43 ff.). Dementsprechend betont der UN-Kinderrechtsausschuss (2016a: 50), dass sich Investitionen in die frühkindliche Entwicklung positiv auf die Befähigung von Kindern zur Ausübung ihrer Rechte auswirken, Armutszyklen durchbrechen und hohe wirtschaftliche Erträge erzielen.

In diesem Themencluster „Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten“ wird untersucht, welche Regelungen zu Lernmitteln in den Bundesländern vorliegen und ob es das Angebot einer Ferienförderung für einkommensarme Familien gibt (Abbildung 5). Zudem wird – unterteilt für die unter 3-Jährigen und die über 3-Jährigen – in der Kindertagesbetreuung betrachtet, wie hoch die monatlichen Elternbeiträge und wie groß die Lücken zu einer bedarfsgerechten Abdeckung sind.

Abbildung 5: Themencluster – Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten





Warum die Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht für den Ländervergleich herangezogen werden konnte

Die staatliche Absicherung des Existenzminimums von Kindern umfasst mehr als Geldleistungen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 entschieden, dass der Bund Verantwortung für ein menschenwürdiges Existenzminimum trägt, das auch Bildungs- und Entwicklungsbedarfe einschließt. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen diese Vorgaben umgesetzt werden. Zu den Leistungen gehören die Kostenübernahme für Schulbedarf, Ausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Mittagessen in Schule oder Kita, Lernförderung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Die Frage der Inanspruchnahme dieser Leistungen ist weiterhin zentral in der politischen Debatte um Kinderarmut. Durch die notwendige Beantragung der einzelnen Leistungen entstehen Hürden, sodass viele anspruchsberechtigte Kinder nicht erreicht werden. Im Ergebnis ist die Nicht-Inanspruchnahme so hoch, dass viele Kinder de facto von einer zentralen Leistung der Armutsprävention nicht erreicht werden. Eine Zusammenführung kindbezogener Leistungen in einer Kindergrundsicherung ist in der letzten Legislaturperiode gescheitert. Die aktuelle Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Zugang zu vereinfachen und digitale Antragsmöglichkeiten zu schaffen. Auch wenn eine Einbeziehung der BuT-Inanspruchnahmequoten mit verbesserter Datenlage wünschenswert wäre, wurde – wie bereits in der Pilotstudie – erneut von einem Vergleich der Inanspruchnahmequoten zwischen den Ländern

im Kinderrechte-Index abgesehen. Maßgeblich dafür waren zwei Gründe.

Erstens zeigen sich große Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Leistungen zwischen den Kommunen (Espenhorst et al. 2025: 13–14). Diese reichen von nahezu 0 bis über 90 Prozent. Kommunen mit hohen, mittleren und niedrigen Quoten finden sich in allen Bundesländern (ebd.). Die Unterschiede verdeutlichen die Gestaltungsmacht der kommunalen Verwaltungen, die den Zugang zu den Leistungen etwa durch organisatorische Maßnahmen wie Bildungskarten erheblich erleichtern können (ebd.). Durchschnittswerte auf Landesebene beruhen daher auf sehr unterschiedlichen kommunalen Gegebenheiten und lassen keine landespolitischen Rückschlüsse zu (ebd.).

Zweitens gibt es keine verlässliche Erfassung der Zahl potenziell Leistungsberechtigter, was eine genaue Berechnung der Inanspruchnahmequoten verhindert. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine Schule besuchen und deren Familien Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Hinzu kommen regionale Unterschiede, etwa wenn Träger die Mittagsverpflegung direkt übernehmen und dadurch kein Anspruch auf eine BuT-Leistung besteht. In solchen Fällen bedeutet eine Nichtinanspruchnahme keine Versorgungslücke.

Regelungen Lernmittelfreiheit

Wie bereits in der Pilotstudie des Kinderrechte-Index (2019) wurden die Regelungen der Bundesländer zur Lernmittelfreiheit dahingehend überprüft, ob und in welchem Umfang für Eltern und Erziehungsberechtigte Kosten für Lernmittel entstehen (Stegemann/Ohlmeier 2019: 80-81).

Lernmittel umfassen erstens Schulbücher (gedruckt oder digital), die zur Durchführung des Unterrichts auf Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne erforderlich sind. Zweitens zählen dazu zusätzliche Lehrwerke, die über die Schulbücher hinaus oder an deren Stelle für die Erreichung der

Lernziele benötigt werden. Nicht als Lernmittel gelten hingegen Gegenstände, die als Gebrauchs- oder Übungsmaterial zur persönlichen Ausstattung der Schüler*innen zählen. Dazu gehören insbesondere Hefte, Blöcke, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte sowie Sportkleidung. Diese müssen in allen Bundesländern von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst angeschafft werden. Zudem wurde nicht in die Analyse miteinbezogen, dass Kostenbeiträge für Sachen erhoben werden, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet, und von den Schüler*innen verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.

Zwar gibt es in allen Bundesländern Befreiungen, insbesondere für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen oder mit Ansprüchen auf Sozialleistungen. Aber auch für viele Familien, die diese Kriterien nicht erfüllen, kann die kostenlose Bereitstellung von Lernmitteln eine Entlastung darstellen. Insbesondere bei mehreren Kindern ist die Ausstattung mit Lernmaterialien und sonstigen notwendigen Gegenständen wie Schulranzen ein finanzieller Aufwand, der auch für Familien, die nicht unter der Armutsschwelle liegen, erheblich sein kann. Zudem hat die generelle Kostenbefreiung den positiven Effekt, dass eine Nichtanspruchnahme berechtigter Familien ausbleibt, die durch fehlende Informationen oder bürokratische Hürden entstehen können.

Der **Strukturindikator „Regelungen zur Lernmittelfreiheit“** basiert auf einer Analyse der rechtlichen Regelungen, überwiegend Schulgesetze und den dazugehörigen Verordnungen, sowie auf einer Befragung der zuständigen Bildungsministerien (Tabelle 4).⁶ In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein besteht volle

Lernmittelfreiheit im gesamten Bundesland, was bedeutet, dass die oben definierten Lernmittel kostenlos ausgeliehen werden können. In Berlin und Thüringen gibt es eine eingeschränkte Lernmittelfreiheit. So müssen Eltern in Berlin ab dem 7. Jahrgang einen Eigenanteil von bis zu 100 Euro leisten. In Thüringen besteht zwar eine Lernmittelfreiheit, allerdings können Eltern und volljährige Schüler*innen an den Kosten beteiligt werden. In Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen-Anhalt müssen Lernmittel entweder selbst angeschafft oder gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Dabei werden bei den gebührenpflichtigen Leihsystemen Teile der Kosten vom Land oder den Kommunen übernommen.

Tabelle 4: Regelungen zur Lernmittelfreiheit

Volle Lernmittelfreiheit (kostenlose Leihe): Alle Lernmittel werden leihweise und ohne Kosten an die Schüler*innen ausgegeben.	BW, BY, HB, HE, MV, SH, SN
Eingeschränkte Lernmittelfreiheit: Ein gebührenfreies Leihsystem besteht, jedoch mit Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Lernmittel oder ab bestimmten Jahrgangsstufen.	BE, TH
Lernmittel müssen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einem festgelegten Eigenanteil gekauft oder gegen Gebühr geliehen werden. Dabei gibt es Befreiungen, insbesondere für Kinder aus Familien, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten bzw. Ansprüche auf Sozialleistungen haben.	BB, HH, NI, NW, RP, SL, ST

Ferienförderung für einkommensarme Familien

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Freizeit und Erholung (vgl. Teilindex). Insbesondere armutsgefährdete Kinder und Jugendliche sind in der Ferienzeit auf außerschulische Angebote wie Ferienpassaktionen angewiesen, um dieses Recht

umfassend wahrnehmen zu können. Gemeinsame Ferienreisen mit der Familie, die sowohl zur Stärkung familiärer Bindungen als auch zur Erholung beitragen können, sind für viele einkommensarme Familien selten. So zeigen Auswertungen des

⁶ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/lernmittelfreiheit.

Statistischen Bundesamtes (2025), dass sich 38 Prozent der Alleinerziehenden im Jahr 2024 keinen einwöchigen Urlaub leisten konnten. Bei Familien mit drei oder mehr Kindern lag der Anteil bei 29 Prozent (ebd.). Diese Erfahrung teilen eine große Mehrheit der armutsbetroffenen Familien (Stegemann/Ohlmeier 2019: 84).

Der **Prozessindikator „Ferienförderung für einkommensarme Familien“** zeigt, ob und in welcher Regelmäßigkeit die Bundesländer direkte Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen bereitstellen (Tabelle 5).⁷⁸ Er basiert auf eigenen Recherchen und einer Abfrage der zuständigen Landesministerien. Eine hilfreiche Orientierung und einen aktuellen Überblick bieten die Übersichten nach Ländern, auf der Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft-Familienerholung. In Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gibt es Programme, die einkommensarme Familien

dabei unterstützen, kostengünstige Urlaubsangebote wahrzunehmen. Die Höhe der öffentlichen Förderung ist von Land zu Land verschieden. In Bremen und im Saarland besteht die Möglichkeit, alle zwei Jahre entsprechende Mittel zu beantragen. In Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt gibt es keine direkten Zuschüsse für die Ferienförderung einkommensarmer Familien.

Tabelle 5: Ferienförderung für einkommensarme Familien

Jährliche direkte Zuschüsse	BB, BE, BY, MV, NI, NW, RP, SH, SN, TH
Alle zwei Jahre direkte Zuschüsse	HB, SL
Keine direkten Zuschüsse	BW, HE, HH, ST

Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen

Nach Artikel 18 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention haben Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf Unterstützung durch Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Nach Abs. 3 haben zudem Kinder selbst das Recht, solche Angebote zu nutzen. In Deutschland gibt es seit dem Jahr 2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem 2. Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) (vgl. Teilindex „Recht auf Bildung“). Zwar sind Familien, die bestimmte Transferleistungen wie Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, nach § 90 Abs. 4 SGB VIII von den Beiträgen zur Kindertagesbetreuung befreit. Dennoch nehmen manche anspruchsberechtigten Familien keinen Kitaplatz in Anspruch, weil die Beantragung oder Nachweisführung als aufwendig oder kompliziert empfunden wird, oder sie befürchten, aufgrund ihres Status als Transferleistungsbeziehende von

der Kita abgelehnt zu werden. Diese Hürden können dazu führen, dass insbesondere Kinder unter drei Jahren keine frühkindliche Betreuung erhalten. So gaben 27 Prozent der Familien unter der Armutsriskogrenze im Jahr 2021 an, dass sie aufgrund der Kosten keinen Platz in Anspruch genommen haben (Jähnert/Preuß 2024: 321–322). Zudem könnte die ungleiche Verteilung der Kosten in Relation zum Haushaltseinkommen dazu beitragen: Denn im U3-Bereich haben Eltern der obersten Einkommensgruppe mit 5 Prozent des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens geringere Belastungen als Eltern der anderen Einkommensgruppen, die 7 bis 9 Prozent aufbringen müssen (ebd.: 317). In der Folge kommen armutsbetroffene Haushalte deutlich schlechter mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung zurecht als nicht-armutsbetroffene Haushalte (Espenhorst et al. 2025: 12).

7 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/ferienfoerderung.

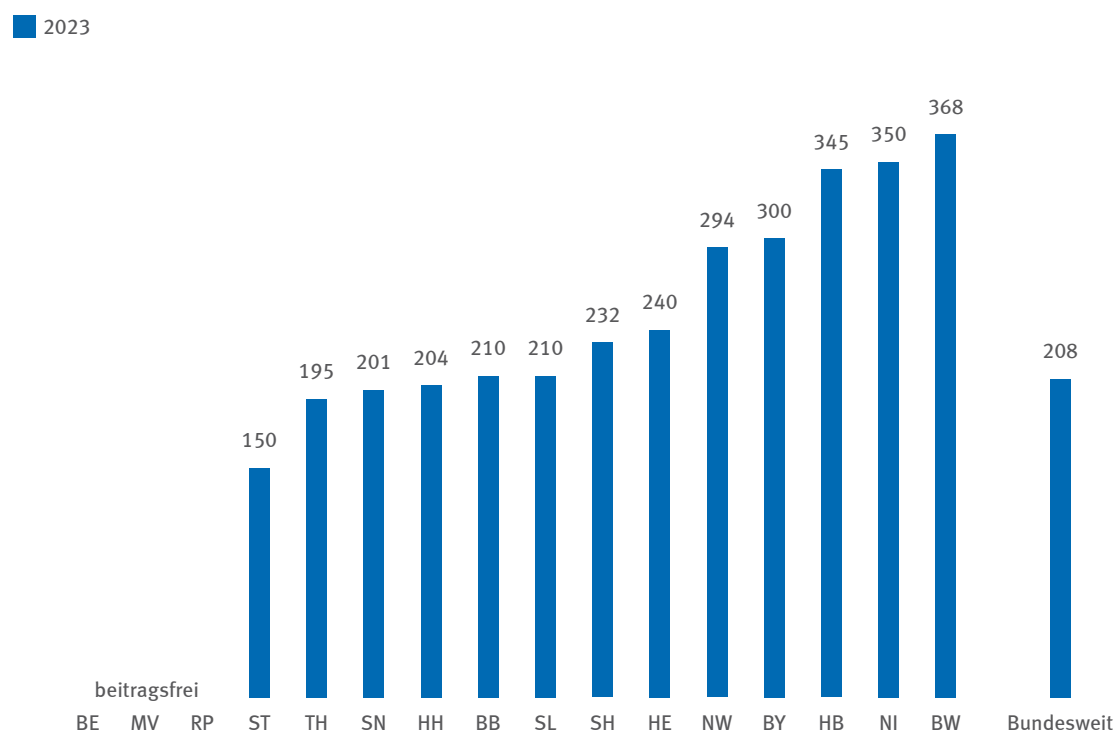
8 Die Befragung der zuständigen Landesministerien zur Entwicklung des Indikators hat gezeigt, dass mehrere Bundesländer Ferien für Kinder aus einkommensschwachen Familien neben direkten Zuschüssen durch ergänzende Maßnahmen fördern. Dazu gehören pädagogisch begleitete Familienbildungszeiten und Gruppenreisen, die institutionelle Förderung von Familienferienstätten, Kooperationen mit kirchlichen Trägern und Stiftungen sowie spezielle Programme wie STÄRKE in Baden-Württemberg, Familienzeit NRW oder Bildungsfreizeiten in Berlin und Thüringen.

Der **Prozessindikator „Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen“** basiert auf Elternbefragungen im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023 und Berechnungen des DJI im Rahmen der Berichterstattung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Länder nach Kriterien wie dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der Kinder im Haushalt und dem Betreuungsumfang, gestaffelt werden müssen. Durch die unterschiedlich geregelte Staffelung entstehen große Unterschiede sowohl zwischen den Bundesländern als auch innerhalb derselben (Geis-Thöne 2024: 4).

Für den Vergleich wurden der Median der monatlichen Elternbeiträge herangezogen.⁹

Als Vergleichsindikator wurde die Kosten für einen Ganztagsplatz (über 35 Stunden) ausgewählt. Im Median lagen die monatlichen Elternbeiträge bundesweit bei 208 Euro. Im Jahr 2023 war die Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz beitragsfrei (Abbildung 6). Die niedrigsten Kosten im Ländervergleich mit Beiträgen hatten Eltern in Sachsen-Anhalt (150 Euro), die höchsten in Baden-Württemberg (368 Euro), Niedersachsen (350 Euro) und Bremen (345 Euro).

Abbildung 6: Monatliche Elternbeiträge für unter 3-jährige in der Kindertagesbetreuung, Median für einen Ganztagsplatz (über 35 Stunden)



Angaben in Euro

Quelle: Deutsches Jugendinstitut und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

⁹ Der Median bezeichnet den mittleren Wert einer Verteilung, bei dem jeweils die Hälfte der beobachteten Werte darüber und die andere Hälfte darunter liegt. Er eignet sich besonders gut, um Verzerrungen durch sehr hohe oder sehr niedrige Beiträge zu vermeiden und ein realistisches Bild der typischen Kostenbelastung von Familien zu vermitteln.

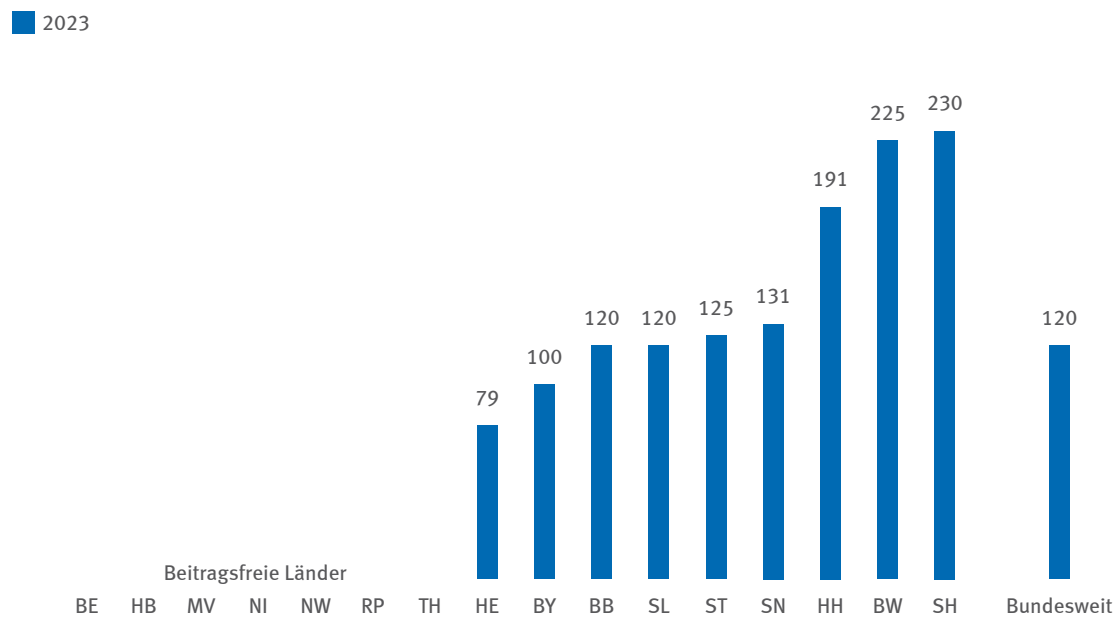
Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von 3-Jährigen bis zum Schuleintritt

Im Gegensatz zu den Elternbeiträgen bei der Kindertagesbetreuung von unter 3-Jährigen sind Familien in der untersten Einkommensgruppe in der Regel kostenbefreit (Jähnert/Preuß 2024: 317), sodass dies geringere Auswirkungen auf die Inanspruchnahme haben dürfte. Zudem sind die Betreuungsquoten weitaus höher und liegen in fast allen Bundesländern über 90 Prozent (vgl. Teilindex „Recht auf Bildung“). Gleichwohl sind die Kosten für die Kindertagesbetreuung bei den unter 3-Jährigen wie auch bei den über 3-Jährigen gleichermaßen für Eltern mit Betreuungsbedarf ein wichtiges Kriterium mit großen Unterschieden zwischen den Einkommensgruppen. Während die Kosten von den sehr gut verdienenden Eltern nur von 10 bis 12 Prozent als (sehr) wichtig angegeben werden, trifft dies weitaus häufiger auf Eltern in der einkommensschwächsten Gruppe zu (45 bis 51 Prozent) (Haller et al. 2025: 25). Da die durchschnittlichen Kosten für einen Betreuungsplatz bei den

über 3-Jährigen durchschnittlich günstiger sind als bei den unter 3-Jährigen, sind Eltern über alle Einkommensgruppen hinweg zufriedener mit den Kosten (Haller et al. 2025: 27). Allerdings haben dabei die Eltern in den mittleren Einkommensgruppen, die am stärksten belastet werden, die geringsten Zufriedenheitswerte (ebd.).

Der **Prozessindikator „Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von über 3-Jährigen bis zum Schuleintritt“** basiert auf Elternbefragungen im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023 und Berechnungen im Rahmen der ERIK-Berichterstattung (Abbildung 7). Dabei sind, ebenso wie beim vorherigen Indikator erläutert, auch hier regionale Unterschiede und die Staffelung der Beiträge zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 lag der Median, also der mittlere Wert, bundesweit bei 120 Euro, und demnach um 88 Euro niedriger als bei den unter 3-Jährigen. In Berlin, Bremen,

Abbildung 7: Monatliche Elternbeiträge für über 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung, Median für einen Ganztagsplatz (über 35 Stunden)



Angaben in Euro

Quelle: Deutsches Jugendinstitut und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen ist die Kindertagesbetreuung von über 3-Jährigen bis zum Schuleintritt kostenfrei. Die höchsten

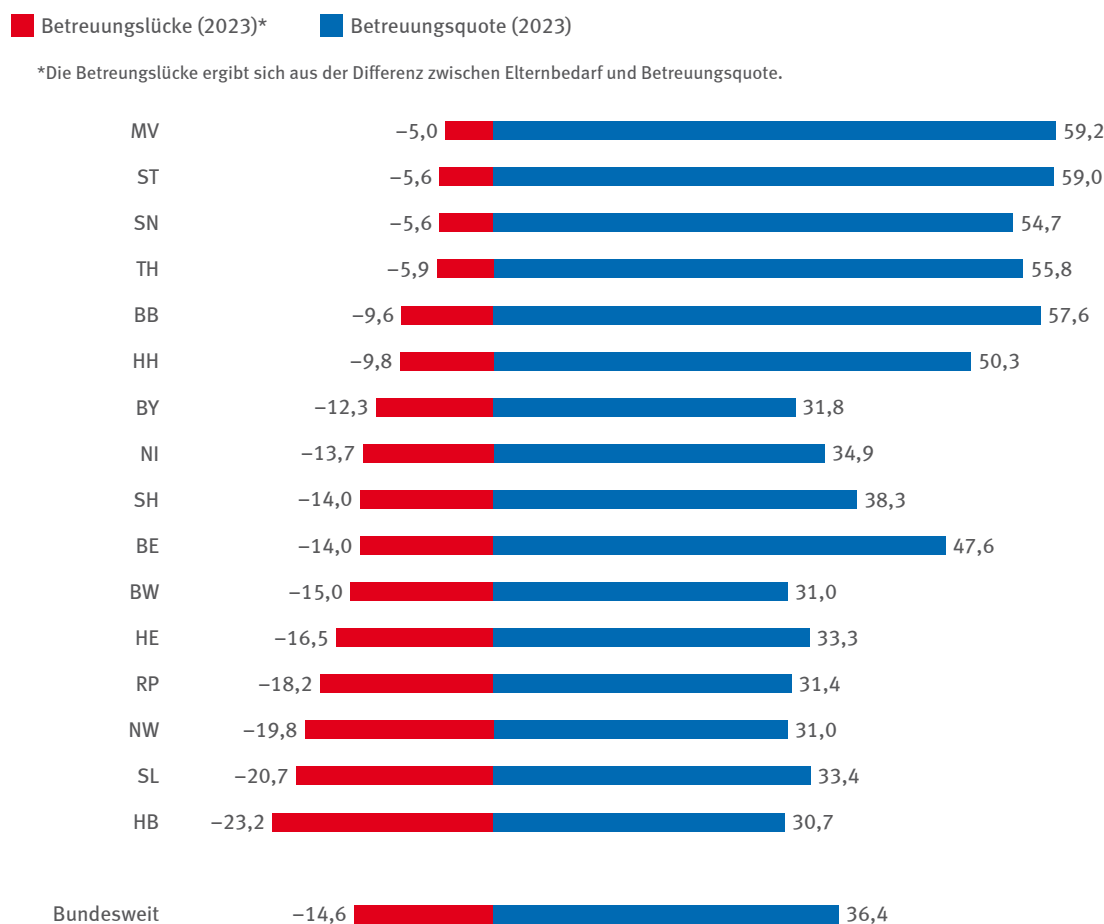
durchschnittlichen Elternbeiträge sind in Baden-Württemberg (225 Euro) und Schleswig-Holstein (230 Euro) zu leisten.

Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von unter 3-Jährigen

Nach Artikel 18 UN-KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung bereitzustellen. Die Anzahl der verfügbaren Kita-Plätze für unter 3-Jährige wurde in den letzten 20 Jahren, mit der Einführung eines Rechtsanspruchs ab dem zweiten Lebensjahr im Jahr 2013, stark erhöht (vgl. Teilindex „Recht auf Bildung“). So hat sich die Betreuungsquote im U3-Bereich von 2006 bis 2024 in Westdeutschland

von 8 auf 34 Prozent mehr als vervierfacht und in Ostdeutschland ist sie im gleichen Zeitraum um 15 Prozentpunkte von 39 auf 54 Prozent gestiegen. Neben der Nutzung steigen jedoch auch die Betreuungsbedarfe der Eltern in der Altersgruppe, sodass es weiterhin eine Betreuungslücke gibt. Diese beschreibt den Anteil der Eltern, die trotz eines Bedarfs keinen Kita-Platz finden (Kayed et al. 2024: 24–25). Besonders groß ist diese Lücke

Abbildung 8: Betreuungslücken und -quoten für unter 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung



Angaben in Prozent

Quelle: Deutsches Jugendinstitut und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, 2024 auf Grundlage der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023 und amtlicher Statistiken; Eigene Berechnung der Betreuungslücke

bei Kindern im Alter von 12 bis 16 Monaten (Huebener et al. 2023: 5). Und besonders betroffen sind armutsgefährdete Familien: Im Jahr 2020 lag die Betreuungslücke bei 17 Prozent, bei den einkommensstärkeren Familien waren es 9 Prozent (ebd.: 5–6). Noch höher ist der ungedeckte Bedarf bei Familien, die zu Hause nicht Deutsch sprechen (ebd.: 7). Damit ist der ungedeckte Bedarf besonders ausgeprägt bei den Familien, deren Kinder am meisten von der frühen Bildung in einer Kindertagesstätte profitieren könnten (ebd.: 8). Die Bundesländer versuchen durch verschiedene Maßnahmen diese Ungleichheiten und den ungedeckten Bedarf zu verringern (Beispiele guter Praxis).

Der **Prozessindikator „Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von unter 3-Jährigen“** beruht auf Elternbefragungen im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023 sowie auf

amtlichen Statistiken zu den Betreuungsquoten, die im Rahmen der ERiK-Berichterstattung berechnet wurden (Abbildung 8). Bei der Interpretation der Ergebnisse sollten strukturelle Unterschiede zwischen Regionen und Kitas berücksichtigt werden. So öffnen die Einrichtungen in Ostdeutschland beispielsweise deutlich früher und haben längere Öffnungszeiten (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 98). Bundesweit lag die Betreuungslücke im Jahr 2023 bei den unter 3-Jährigen bei 15 Prozent. Zwischen den Bundesländern gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Während die ungedeckten Betreuungsbedarfe in Bremen (23,2 Prozent), dem Saarland (20,7 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (19,8 Prozent) weit über dem bundesweiten Schnitt liegen, sind sie in Mecklenburg-Vorpommern (5 Prozent), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (jeweils rund 6 Prozent) deutlich geringer.



Beispiele guter Praxis

Schließung der ungedeckten Betreuungsbedarfe

Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden die zuständigen Landesministerien konkret gefragt, welche Maßnahmen sie zur Verringerung ungedeckter Betreuungsbedarfe insbesondere im U3-Bereich ergreifen und wie sie die Bildungsbeteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund erhöhen.

Die Rückmeldungen zeigen ein breites Bündel an Ansätzen. Neben dem Ausbau von Platzkapazitäten durch Investitionsprogramme und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung setzen die Länder auf digitale Platzvergabe, automatische Gutscheine und niedrigschwellige Beratungsangebote. Berlin plant im Rahmen des „Kita-Chancenjahres“ einen automatischen „Willkommensgutschein“, der Familien ohne Antrag zugeschickt wird und verbessert gleichzeitig die Transparenz über verfügbare Plätze.

Für Kinder mit Migrationshintergrund werden alltagsintegrierte Sprachbildung, Fortführung von Sprach-Kitas aus Landesmitteln, vorgezogene Sprachstandsfeststellungen mit

bevorzugter Platzvergabe bei Förderbedarf und mehrsprachige Elterninformationen genannt. Rheinland-Pfalz setzt auf verpflichtende Sprachstandsfeststellungen und Kita-Sozialarbeit, um Zugänge für Familien mit Unterstützungsbedarf zu erleichtern. Niedersachsen führt das ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ mit eigenen Mitteln fort und stellt mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung.

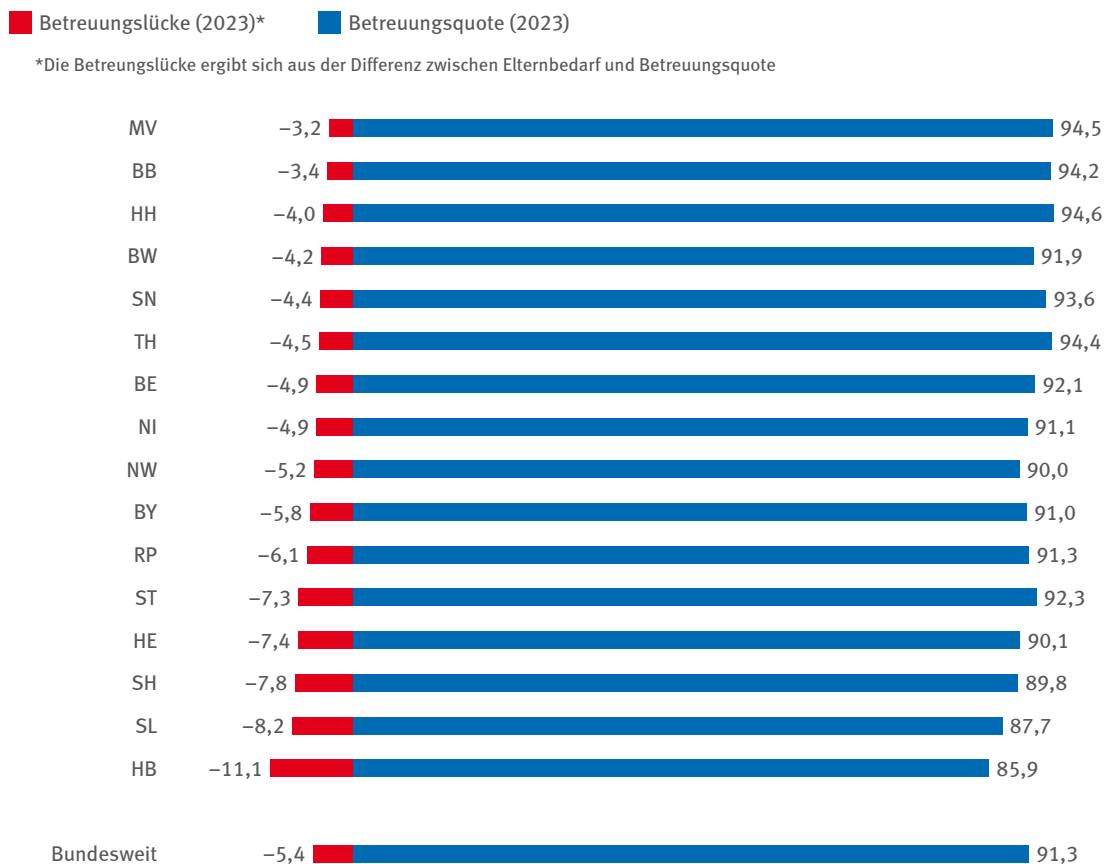
Ergänzend setzen Länder sozialräumliche Programme in benachteiligten Quartieren um, fördern Kita-Sozialarbeit und nutzen Brückenangebote wie Stadtteilmütter oder niedrigschwellige Einstiegsformate für Kinder ohne Kitaplatz. Berlin fördert Familienzentren und Programme wie „Frühe Bildung vor Ort“ und „Sprungbrett“ für Kinder mit Fluchtgeschichte, während Brandenburg mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ Familien in herausfordernden Lebenslagen gezielt unterstützt.

Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von 3-Jährigen bis unter 6-Jährigen

Die Platzsituation bei den 3- bis 5-Jährigen in der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich vom zuvor beschriebenen U3-Bereich. Für Kinder dieser Altersgruppe besteht bereits seit 1996 nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Bildungsbeteiligungsquote ist deutlich höher und lag im Jahr 2023 bei 91,3 Prozent. Bundesweit liegt der Elternbedarf jedoch bei rund 97 Prozent, sodass auch hier Betreuungslücken bestehen, wenn auch in geringerem Umfang als bei den unter 3-Jährigen. Die Präferenz der Eltern liegt beim Platzbedarf fast einheitlich auf einer Betreuung in

einer Kindertageseinrichtung statt in der Kindertagespflege (Kayed et al. 2024: 29–30). Auch bei den Betreuungsbedarfen zeigen sich strukturelle Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. So wünschen sich in den ostdeutschen Bundesländern 57 Prozent der Eltern einen Ganztagsplatz, während dies in Westdeutschland nur auf 28 Prozent zutrifft, wo die meisten Eltern einen erweiterten Halbtagsplatz bevorzugen (49 Prozent). Neben den Bedarfslücken sind Eltern auch durch kurzfristige und ungeplante Schließzeiten vor Herausforderungen gestellt, die sich in den Daten nicht widerspiegeln (Infobox).

Abbildung 9: Betreuungslücken und -quoten von 3-Jährigen bis unter 6-Jährigen in der Kindertagesbetreuung



Angaben in Prozent

Quelle: Deutsches Jugendinstitut und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, 2024 auf Grundlage der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023 und amtlicher Statistiken; eigene Berechnung der Betreuungslücke

Der **Prozessindikator „Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von 3-Jährigen bis unter 6-Jährigen“** basiert auf Elternbefragungen im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2023 sowie auf amtlichen Statistiken zu den Betreuungsquoten, die im Rahmen der ERiK-Berichterstattung berechnet wurden (Abbildung 9). Bundesweit lag die Betreuungslücke, also der ungedeckte Elternbedarf für einen Kita-Platz, im Jahr 2023 bei

5,4 Prozent. Im Vergleich der Bundesländer ist der Bedarf in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Betreuungslücke von 3,2 Prozent, in Brandenburg mit 3,4 Prozent und in Hamburg mit 4,0 Prozent am besten gedeckt. Die mit Abstand größte Betreuungslücke besteht in Bremen mit 11,1 Prozent, gefolgt vom Saarland (8,2 Prozent) und Schleswig-Holstein (7,8 Prozent).



Kurzfristige und ungeplante Schließtage

Bei den beiden Indikatoren zu einem bedarfsgerechten Angebot an Kindertagesbetreuung bleibt unberücksichtigt, dass Eltern durch kurzfristige oder ungeplante Schließtage zusätzlich vor Herausforderungen gestellt sind. Nach amtlicher Statistik gaben die Kitas im Jahr 2023 an, durchschnittlich an 20,9 regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden 12 Monaten geschlossen gewesen zu sein. Da nahezu alle Einrichtungen eine Betreuung an 5 Wochentagen anbieten, entspricht dies einer Schließzeit von ca. 4 Wochen pro Jahr. Die Dauer variiert zwischen den Ländern von 7,5 Tagen in Sachsen bis 26,8 Tagen in Bayern (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 99). Da die amtliche Statistik nicht zwischen geplanten und ungeplanten Schließtagen unterscheidet,

wurden Eltern zu letzteren in der DJI-Kindertagesbetreuungsstudie befragt. Dort gaben 45 Prozent der Eltern an, im laufenden Kitajahr von ungeplanten Schließtagen der Kindertagesbetreuung betroffen gewesen zu sein (Hüsken et al. 2024: 19). Auch hier gibt es Unterschiede zwischen den ost- und den westdeutschen Bundesländern. Während in Ostdeutschland (mit Ausnahme Berlins) zwischen 20 und 30 Prozent der Eltern von ungeplanten Schließungen berichten, schwankt der Anteil in den westdeutschen Bundesländern zwischen etwa 36 Prozent in Bayern und 63 Prozent in Bremen (Hüsken et al. 2024: 20). Da Personalausfall und -mangel als häufigste Gründe genannt werden, lassen sich die häufigen Schließungen mit dem Fachkräftemangel begründen (ebd. 22–23).

III. Förderung soziokultureller Teilhabe

Neben formalen Bildungs- und Betreuungsangeboten sind auch niedrighschwellige, außerschulische Freizeit- und non-formale Bildungsangebote für die soziokulturelle Teilhabe aller Kinder – insbesondere derjenigen aus finanziell benachteiligten Familien – von großer Bedeutung (Stegemann/Ohlmeier 2019: 82). In diesem Themencluster „Förderung soziokultureller Teilhabe“ wird die Anzahl der Angebote der offenen Jugendarbeit nach Bundesländern ausgewertet (Abbildung 10). Die Erreichbarkeit solcher Angebote – und damit die tatsächliche Teilhabe – hängt für Kinder und Jugendliche wesentlich davon ab, ob sie diese Angebote erreichen. Daher wird das Thema Mobilität durch zwei Indikatoren berücksichtigt: Einerseits wird untersucht, welche Regelungen die Bundesländer zu

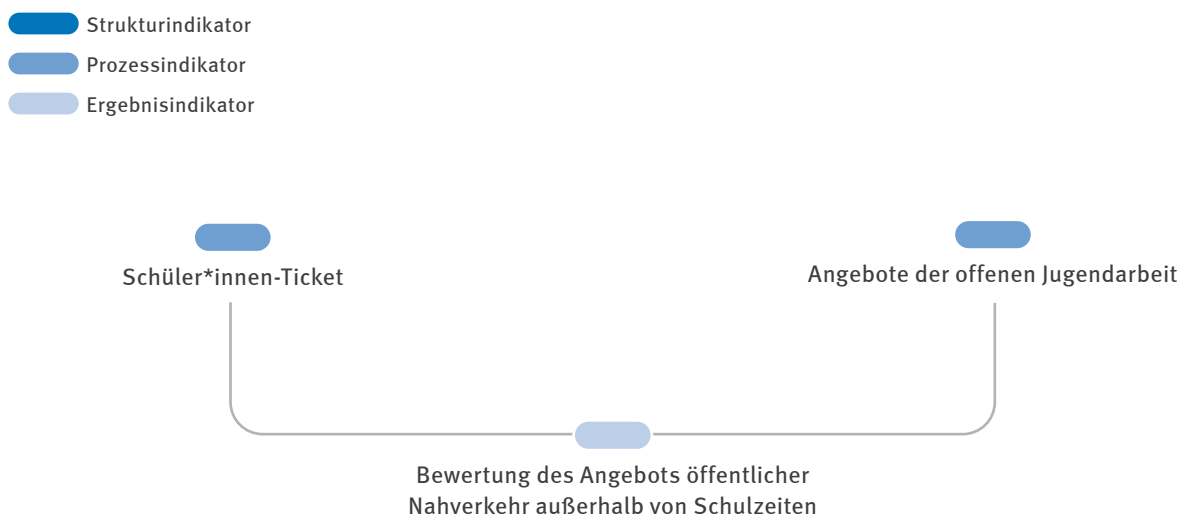
Schüler*innentickets getroffen haben, und andererseits wird – auf Grundlage der Kinder- und

„Es braucht Angebote, wie beispielsweise einen Freizeitpass, der Rabatte für Eintrittsgelder bietet.“

Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

Jugendumfrage zum Kinderrechte-Index (2024) – ausgewertet, wie Kinder und Jugendliche das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) außerhalb von Schulzeiten an ihrem Wohnort bewerten.

Abbildung 10: Themencluster – Förderung soziokulturelle Teilhabe



Angebote der offenen Jugendarbeit

Ein fehlendes Angebot, kostenpflichtige Freizeitaktivitäten oder ein Gefühl der Ohnmacht und Marginalisierung können dazu führen, dass armutsbetroffene Kinder ihr Recht auf Teilhabe an Spiel, Freizeit und Bewegung nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen (UN-Kinderrechtsausschuss 2013: Rn. 41). Häufig kommt hinzu, dass sie in

ihrem Zuhause nur begrenzt Raum oder Möglichkeiten für Spiel und Erholung haben (ebd.). Kinder und Jugendliche in „Straßensituationen“ sind ausschließlich auf Angebote im öffentlichen Raum angewiesen (ebd.). Neben der Familie als zentralem Schutzfaktor können außerfamiliäre Vertrauenspersonen sowie niedrighschwellige, Teilhabe

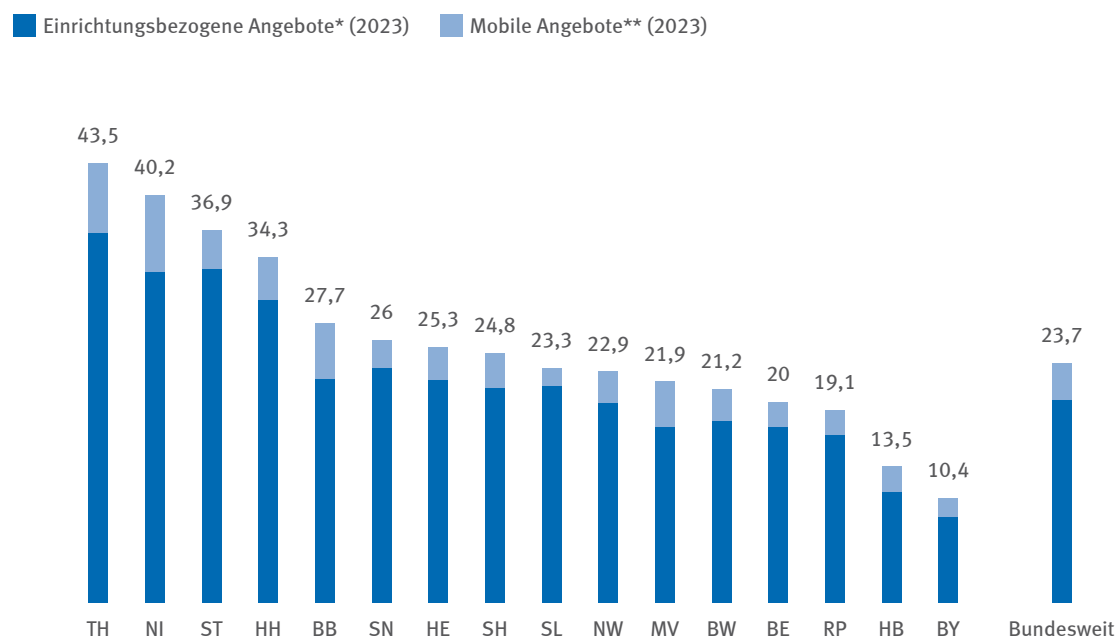
ermöglichende Angebote von Jugendzentren wichtige Ressourcen sein, die Armutserfahrungen abfedern (Schlimbach et al. 2024: 57). Einrichtungen der offenen Jugendarbeit können für Kinder und Jugendliche Rückzugs- und Schutzraum, Ort der Akzeptanz, der Freizeitgestaltung und der sozialen Peerkontakte sein (Voigts/Blohm 2022: 5). Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind solche mit einer Komm- und/oder Geh-Struktur, die auf Dauer angelegt sind und keinen festen Kreis an Teilnehmenden haben (Stegemann/Ohlmeier 2019: 136).

Bundesweit gab es im Jahr 2023 insgesamt 22.204 Angebote der offenen Jugendarbeit. 85 Prozent dieser offenen Angebote waren einrichtungsspezifisch und fanden in einer der folgenden Einrichtungstypen statt: Jugendzentren, Jugendclubs, Jugend- bzw. Stadtteiltreffs, Jugendfarmen, Abenteuerspielplätze, Jugendkulturzentren oder Jugendkunst- bzw. Musikschulen. 15 Prozent waren mobile und aufsuchende Formen, darunter Spiel- und Sportmobile oder Angebote der mobilen

Jugendarbeit. Die reine Anzahl der Angebote erlaubt keine Aussagen über deren Ausstattung und Qualität. Sie reicht von täglichen offenen Angeboten in großen Jugendzentren bis zu kleineren Angeboten ohne hauptamtliches Personal, die – wie die meisten offenen Angebote – auf bestimmte Tage oder Tageszeiten begrenzt sind (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 111). Neben den in der amtlichen Statistik im Geltungsbereich von § 11 SGB VIII („Kinder- und Jugendarbeit“) erfassten Angeboten werden solche ohne öffentliche Förderung nicht berücksichtigt (ebd.: 105). Dennoch wird die Anzahl der offenen Angebote aufgrund ihrer Bedeutung und mangels aussagekräftigerer Daten in der amtlichen Statistik im Vergleich der Bundesländer in den Kinderrechte-Index einbezogen.

Der **Prozessindikator „Angebote der offenen Jugendarbeit“** basiert auf der amtlichen Statistik (Abbildung 11). Zur Vergleichbarkeit wurden relative Anteile berechnet. Im Jahr 2023 kamen bundesweit 23,7 Angebote der offenen Jugendarbeit

Abbildung 11: Angebote der offenen Jugendarbeit pro 10.000 Kinder und Jugendliche 6 bis 17 Jahre



* Jugendzentrum/zentrale (Groß-)Einrichtung; Jugendklub, Jugendtreff/Stadtteiltreff; Jugendfarm, Abenteuerspielplatz; Jugendkulturzentrum, Jugendkunst- oder Musikschule; sonstiges einrichtungsbazogenes Angebot.

** Spiel- und/oder Sportmobil; Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit; sonstiges aufsuchendes Angebot.

Destatis (2025): Angebote der Jugendarbeit; eigene Berechnung der Quoten

auf 10.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren. In Thüringen gab es mit 43,5 die meisten Angebote, gefolgt von Niedersachsen (40,2), Sachsen-Anhalt (36,9) und Hamburg (34,3).

Deutlich unter dem Bundesschnitt liegen Bremen (13,5) und Bayern (10,4). In allen Bundesländern machen die einrichtungsbezogenen vor den mobilen Angeboten den überwiegenden Teil aus.

Schüler*innen-Ticket

Schüler*innen, die nicht in der Nähe ihrer Schule wohnen, sind in der Regel darauf angewiesen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht zu kommen. In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Modelle zur Finanzierung und Regelung der Schülerbeförderung. Wenn landesrechtlich oder kommunal keine Kostenbefreiung vorgesehen ist, müssen Eltern in der Regel für die Kosten oder einen Teil der Kosten aufkommen. Ausgenommen sind Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder sowie Familien, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, für die die Kosten auf Antrag vollständig übernommen werden (vgl. Stegemann/Ohlmeier 2019: 81).

Auch wenn einkommensabhängige Befreiungen in allen Ländern bestehen, kann eine generelle Kostenfreiheit eine wichtige sozialpolitische Maßnahme darstellen. Sie entlastet Familien unabhängig von ihrem Einkommen, insbesondere bei mehreren schulpflichtigen Kindern, und fördert die gleichberechtigte Teilhabe am Bildungsangebot. Zudem hat sie den Vorteil, dass anspruchsberechtigte Familien nicht durch fehlende Informationen oder bürokratische Hürden von der Inanspruchnahme abgehalten werden. Eine allgemeine Kostenfreiheit verhindert somit soziale Ungleichheiten bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Schulweg und sichert so eine umfassende Teilhabe am gesamten gesellschaftlichen Leben.

Der **Prozessindikator „Schüler*innen-Ticket“** basiert auf einer Recherche zu den landesrechtlichen Regelungen sowie einer Befragung der zuständigen Landesministerien.¹⁰ Dabei zeigen sich bei der Handhabung der Kostenfreiheit deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern.

In Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen erhalten alle Schüler*innen – unabhängig vom Einkommen und einschließlich der Sekundarstufe II sowie der

Tabelle 6: Regelungen zur Kostenfreiheit der Schüler*innenbeförderung

Einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg (weitestgehend) auch oberhalb Jahrgang 10	BE, HH, MV, NW, TH
Einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10, volle bzw. reduzierte Kosten oberhalb Jahrgang 10	BY, HB, HE, NI, RP, ST
Einkommensunabhängige Kostenfreiheit nur für Grund- und Förderschulen	SL
Grundsätzlich keine einkommensunabhängige Kostenfreiheit bzw. keine Vorgaben durch Landesrecht	BB, BW, SN, SH

Berufsschulen – ein kostenfreies Ticket. In Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ist landesrechtlich eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis zum zehnten Jahrgang vorgesehen. Das Saarland sieht als einziges Bundesland eine Kostenfreiheit landesrechtlich nur für Grund- und Förderschulen vor. Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein überlassen die Regelungen über die Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung den Kommunen.

¹⁰ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/schuelerticket.

Bewertung des Angebots öffentlicher Nahverkehr außerhalb von Schulzeiten

Ein gutes Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auch außerhalb von Schulzeiten ist eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (Hieb et al. 2025: 21). Gerade in ländlichen Gebieten ist beispielsweise das nächste Jugendzentrum oder ein anderer Treffpunkt für Jugendliche ohne ÖPNV-Anbindung häufig nicht erreichbar (ebd.). Armutsbetroffene Familien, die zudem häufiger

kein eigenes Auto besitzen, sind auf ein gutes und bezahlbares ÖPNV-Angebot angewiesen (ebd.). Eine gute Bus- und Bahnanbindung ist insbesondere Jugendlichen wichtig, um selbstbestimmt zur Schule, zu Freizeitaktivitäten oder zu Freund*innen zu gelangen (ebd.: 51). Auch die Wahl des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes hängt für viele Jugendliche von der Erreichbarkeit durch den ÖPNV ab (ebd.: 21).

„Die Anbindung mit dem ÖPNV sollte insbesondere in ländlichen Gebieten verbessert werden.“

Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

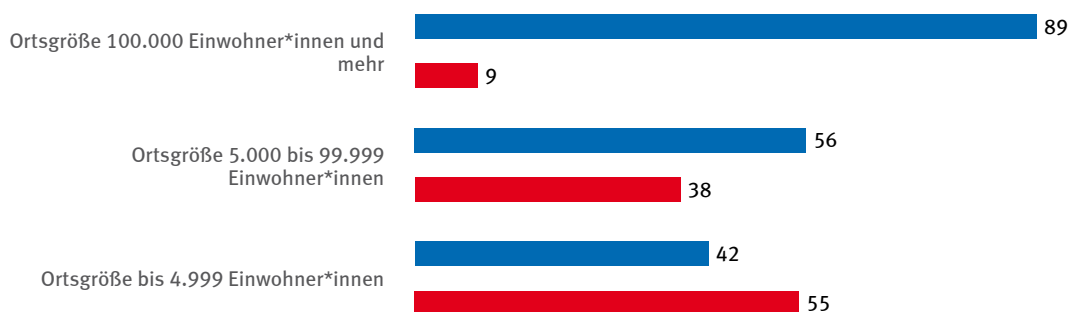
Der Ergebnisindikator „Bewertung des Angebots öffentlicher Nahverkehr außerhalb von Schulzeiten“ basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index. Befragt wurden 10- bis 17-Jährige, wie sie das Angebot für junge Menschen an ihrem Wohnort in Bezug auf eine gute Anbindung mit dem ÖPNV außerhalb von Schulzeiten bewerten.¹¹ Die Ergebnisse sind neben dem

Abbildung 12: Bewertung gute Anbindung mit dem ÖPNV außerhalb von Schulzeiten (z.B. Bus, Bahn), nach Ortsgröße

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Gute Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr außerhalb von Schulzeiten (z.B. Bus, Bahn)“

■ Sehr gut/eher gut ■ Eher schlecht/sehr schlecht



Angaben in Prozent; Fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht/Gibt es nicht an meinem Wohnort/Nicht relevant für mich

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

11 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

Bundesland auch stark von der Größe des Wohnortes abhängig (Abbildung 12). Während 89 Prozent der Befragten die Anbindung in Städten über 100.000 Einwohner*innen als sehr gut oder eher gut einschätzen, sagen dies in Orten mit 5.000 bis 99.999 Einwohner*innen nur 56 Prozent. In Gemeinden unter 5.000 Einwohner*innen, also in ländlichen Gebieten, bewerten lediglich 42 Prozent die Anbindung positiv. Dort beurteilen 55 Prozent der Kinder und Jugendlichen das ÖPNV-Angebot außerhalb von Schulzeiten als eher schlecht oder sehr schlecht.

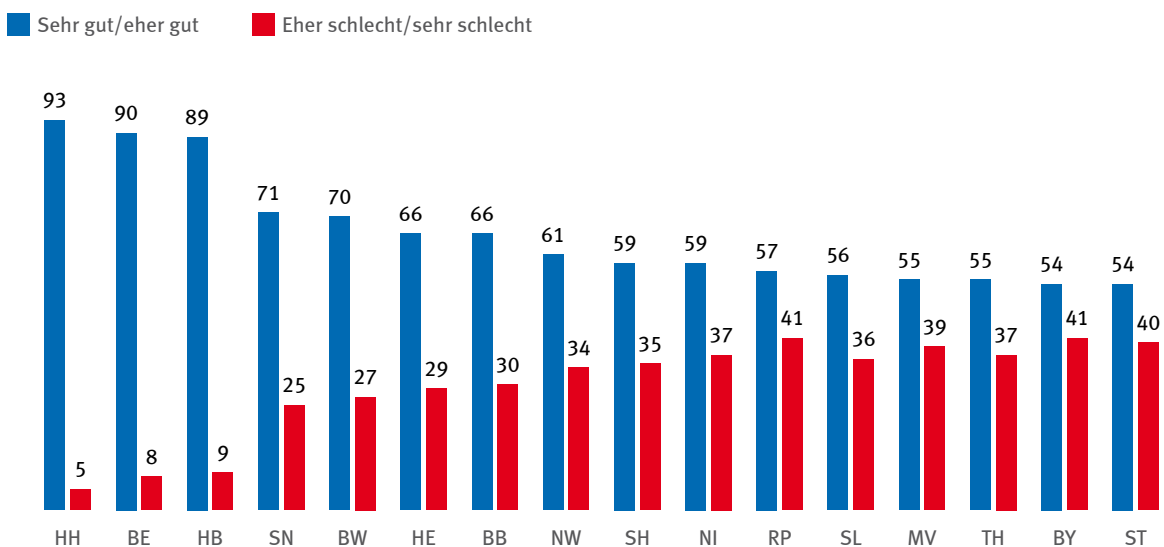
Im Ländervergleich werden die Stadtstaaten entsprechend am besten bewertet (Abbildung 13).

93 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Hamburg, 90 Prozent in Berlin und 89 Prozent in Bremen bewerten das ÖPNV-Angebot außerhalb von Schulzeiten als sehr gut oder eher gut. Unter den Flächenländern schneiden Sachsen und Baden-Württemberg mit positiven Bewertungen von 71 bzw. 70 Prozent am besten ab. Bayern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen liegen mit positiven Bewertungen zwischen 61 und 54 Prozent deutlich darunter. In diesen Ländern gibt mindestens jede*r dritte Befragte an, dass die Anbindung außerhalb von Schulzeiten eher schlecht oder sehr schlecht ist.

Abbildung 13: Bewertung gute Anbindung mit dem ÖPNV außerhalb von Schulzeiten (z.B. Bus, Bahn)

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Gute Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr außerhalb von Schulzeiten (z.B. Bus, Bahn)“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, Gibt es nicht an meinem Wohnort, Nicht relevant für mich




Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

IV. Übergang Schule zu Beruf

Im Übergang von der Schule ins junge Erwachsenenalter und in den Beruf entscheidet sich in der Regel, ob junge Menschen den Weg aus der familiären Armut verlassen können oder ob sich Armutsbiografien verstetigen (Heinrich/Volf 2022: 43). Die Ergebnisse der AWO-ISS-Längsschnittstudie zeigen, dass Personen mit Armutserfahrungen

in der Kindheit und/oder Jugend weniger soziale Unterstützung erfahren, schlechtere Bildungsabschlüsse erreichen und häufiger gesundheitliche Probleme haben (ebd.). Im Vergleich zu jungen Erwachsenen ohne Armutserfahrungen gelingt ihnen der Berufseinstieg später und ihre beruflichen Chancen sind deutlich geringer (ebd.).

Abbildung 14: Themencluster – Übergang Schule zu Beruf

-  Strukturindikator
-  Prozessindikator
-  Ergebnisindikator



Beispiele guter Praxis

Landesstrategien für den Übergang Schule und Beruf

Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden die zuständigen Landesministerien befragt, welche Strategien sie für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf verfolgen. Die Rückmeldungen zeigen, dass nahezu alle Bundesländer über landesweite Strategien, Programme oder Rahmenkonzepte verfügen, die Ziele, Handlungsfelder und Zuständigkeiten festlegen. Beispiele sind „Kein Abschluss ohne Anschluss“ in Nordrhein-Westfalen, die hessenweite Strategie „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf“ oder das „Landeskonzept Berufliche Orientierung“ in Berlin. Zentrale Elemente dieser Strategien sind eine früh beginnende und verbindlich im Unterricht verankerte berufliche Orientierung, praxisnahe Lern- und Erprobungsformate sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulen, Betrieben, Arbeitsagenturen und Jugendhilfe.

Nahezu alle Länder fördern den Auf- und Ausbau rechtskreisübergreifender Jugendberufsagenturen, in denen die Leistungen nach SGB II, III und VIII sowie schulische Angebote gebündelt werden, um junge Menschen beim Übergang zu unterstützen. Zur individuellen Förderung kommen praxisnahe Formate wie Potenzialanalysen, Werkstatttage oder verpflichtende Schülerpraktika zum Einsatz. Auch digitale Instrumente und innovative Ansätze gewinnen an Bedeutung, darunter die länderübergreifend eingesetzte „berufswahlapp“ oder die hessische Roadshow „Deine Zukunft #real:digital“. In mehreren Ländern sichern zudem Kooperationen mit Sozialpartnern und Landesbündnissen – wie das „Zukunftsbündnis Mecklenburg-Vorpommern“ oder der „Ovale Tisch“ in Rheinland-Pfalz – die ressortübergreifende Zusammenarbeit für einen erfolgreichen Übergang Schule–Beruf.

Die Bundesländer haben vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Bildungs-, Jugend- und Sozialpolitik, um darauf einzuwirken, dass sich Armutsbiografien nicht verfestigen (Beispiele guter Praxis). Darüber hinaus haben sich auch der Bund und die Kommunen gemeinsam mit den entscheidenden Akteuren der Jugendhilfe, der Schulen, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter

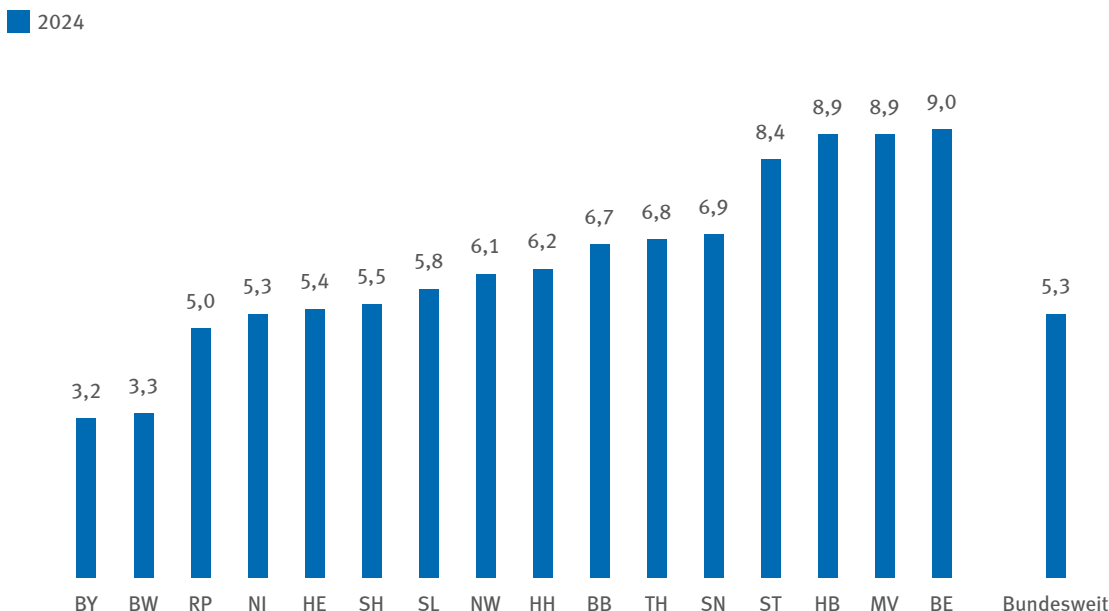
sowie der Wirtschaft und der Ausbildungsstätten dieser Aufgabe aus unterschiedlichen Perspektiven verpflichtet. Im Themencluster „Übergang Schule zu Beruf“ werden als Ergebnisindikatoren die Jugendarbeitslosenquote und die Anteile der Schulabgänger*innen ohne Abschluss miteinander verglichen (Abbildung 14).

Jugendarbeitslosenquote

In Artikel 28 Abs. 1 (d) UN-KRK ist eine ausdrückliche Verpflichtung zur Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildungs- und Berufsberatung für alle Kinder und Jugendlichen verankert. Ziel solcher und weiterer Maßnahmen ist es, die zukünftige Beschäftigung von Jugendlichen zu fördern und einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf zu gewährleisten (UN-Kinderrechtsausschuss 2016b: Rn. 73–74). Wie bereits eingangs dargestellt, stehen insbesondere Jugendliche mit Armutserfahrungen beim Übergang von der Schule

in einen qualifizierten Beruf vor größeren Herausforderungen. Das Vertrauen in die eigenen Chancen, einen Ausbildungsplatz zu finden, sinkt mit dem formalen Bildungsniveau (Barlovic et al. 2025: 19). Mehr als jede*r dritte Schulabgänger*in mit niedriger Schulbildung, darunter überproportional viele aus der Gruppe mit Armutserfahrungen, ist sehr skeptisch, einen Ausbildungsplatz zu bekommen (ebd.). Ohne beruflichen Bildungsabschluss ist das Risiko von Arbeitslosigkeit jedoch deutlich erhöht (Seibert 2025: 8).

Abbildung 15: Jugendarbeitslosenquoten, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen unter 25 Jahren



Angabe in Prozent

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2025): Jahreszahlen – Teil Arbeitsmarkt. Deutschland und Bundesländer 2024

Die AWO-ISS-Studie hat durch die Begleitung von Jugendlichen in der Phase nach dem Schulabgang zentrale Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Berufsintegration identifiziert. Neben individuellen Ressourcen wie Selbstbewusstsein oder Zielstrebigkeit spielt praktische Unterstützung aus dem Umfeld eine entscheidende Rolle (Heinrich/Volf 2022: 45). Unterstützende Personen wie Eltern, Verwandte oder Freund*innen haben großen Einfluss auf den gelingenden beruflichen Übergang ins Erwachsenenleben (ebd.). Viele der befragten Jugendlichen bewerteten absolvierte berufsorientierende oder qualifizierende Maßnahmen rückblickend als besonders hilfreich (Heinrich/Volf 2022: 48). Diese Angebote übernehmen häufig eine kompensatorische Funktion, indem sie Unterstützung bieten, die im privaten Umfeld armutsbetroffener Jugendlicher häufiger fehlt (ebd.).

Der **Ergebnisindikator „Jugendarbeitslosenquote“** zeigt, in welchem Maße der Übergang von der Bildungs- über die Ausbildungs- bis in die Erwerbsphase gelingt. Er basiert auf Daten der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2024. Diese geben

den Anteil aller erwerbslosen Personen unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe an. Bundesweit lag die Quote bei 5,3 Prozent (Abbildung 15). Am niedrigsten war sie in Bayern (3,2 Prozent) und Baden-Württemberg (3,3 Prozent). Deutlich höher fiel sie in Sachsen-Anhalt (8,4 Prozent), Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (jeweils 8,9 Prozent) sowie in Berlin (9 Prozent) aus.

Insbesondere in letztgenannten Bundesländern sollten die Hintergründe der Zahlen genau analysiert und entsprechende bildungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergriffen werden. Zu beachten wären dabei die Zusammenhänge zwischen einer hohen Jugendarbeitslosenquote und überdurchschnittlich hohen Anteilen von Jugendlichen ohne Schulabschluss, einem hohen Ausländer*innenanteil, vielen unversorgten Lehrstellenbewerber*innen sowie einem hohen „Mismatch“ zwischen Berufswünschen von Jugendlichen und angebotenen Ausbildungsberufen seitens der Betriebe (Seibert 2025: 8).

Anteil Schulabgänger*innen ohne Abschluss

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 35) hat in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht Deutschlands Besorgnis über die Ungleichheiten beim gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Schul- und Berufsausbildung zwischen den Bundesländern sowie zwischen Kindern aus benachteiligten Gruppen geäußert. Kritisiert wurde außerdem, dass inklusive Sekundarschulen weitgehend fehlen und viele Kinder mit Behinderungen die Schule ohne Abschluss verlassen (ebd.). Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 28 Abs. 1 e UN-KRK und dem vierten UN-Nachhaltigkeitsziel zu Bildung sind umfassende Maßnahmen erforderlich, um die Zahl der Schulabgänger*innen ohne Abschluss zu verringern (UN-Kinderrechtsausschuss 2016b: Rn. 71).

Besonders betroffen sind armutsgefährdete Jugendliche: Rund 10 Prozent der Jugendlichen aus SGB-II-Haushalten verlassen die Schule ohne Abschluss, etwa 30 Prozent erreichen einen Hauptschulabschluss und nur rund 20 Prozent erwerben eine (Fach-)Hochschulreife (Fitzenberger et al. 2025). In der Vergleichsgruppe verfügt dagegen

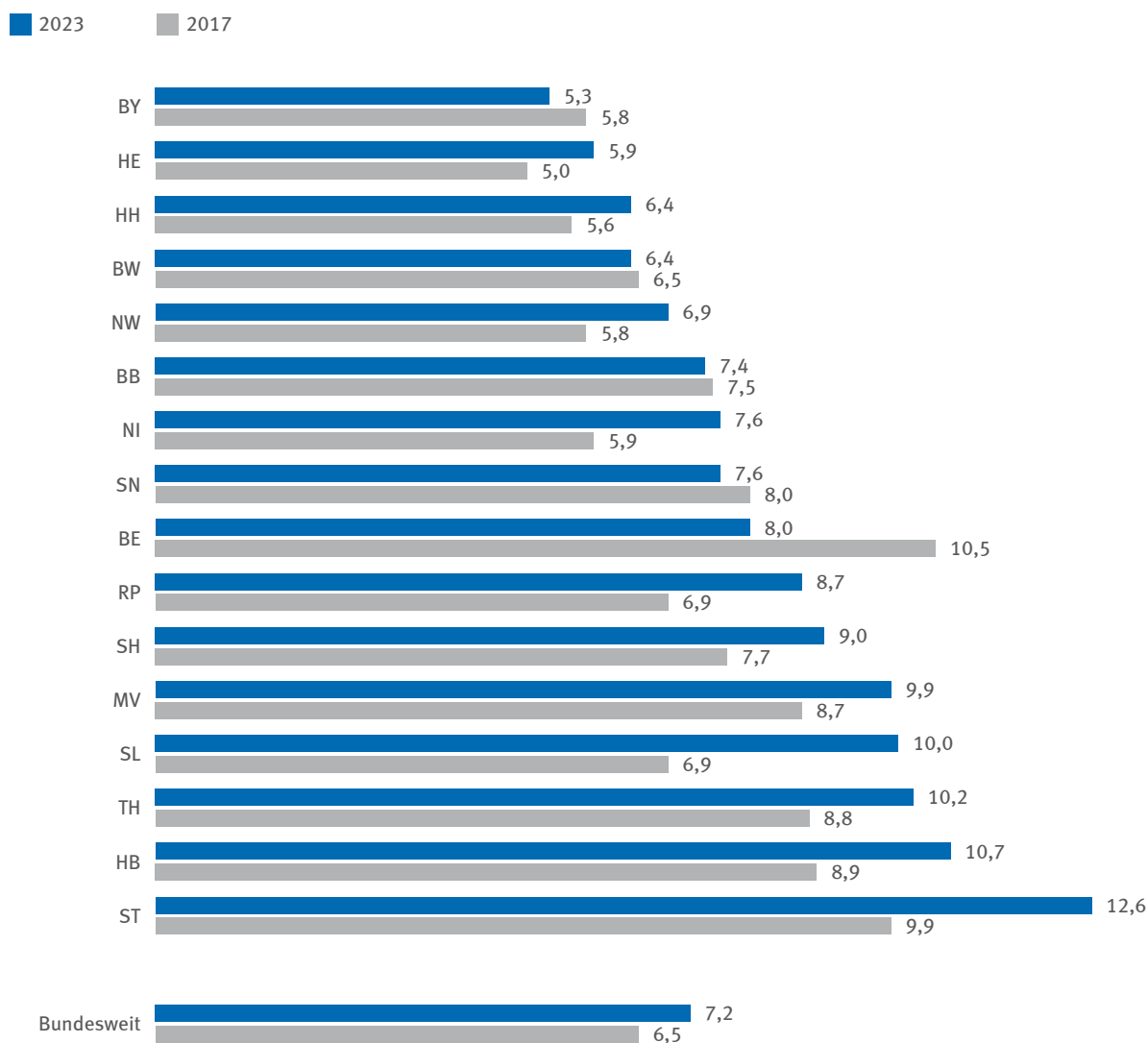
mehr als die Hälfte über eine (Fach-)Hochschulreife, während sich die mittleren Schulabschlüsse kaum unterscheiden (ebd.). Mit dem „Startchancen-Programm“ von Bund und Ländern (2024 bis 2035), das Investitionen von rund 20 Milliarden Euro vorsieht, soll die Chancengerechtigkeit in der Bildung verbessert werden. Neben der angestrebten Verbesserung der Kompetenzniveaus (vgl. Teilindex „Recht auf Bildung“) ist insbesondere die Verringerung des Anteils der Schulabgänger*innen ohne Abschluss ein zentraler Indikator. Die Bedeutung dieser Aufgabe wird mit Blick auf die weiteren Ausbildungs- und Berufschancen deutlich: Etwa 70 Prozent der jungen Menschen ohne Hauptschulabschluss erhalten im Anschluss an ihre Schulzeit keinen Ausbildungsplatz, und ihre Arbeitslosenquote ist mit 21 Prozent deutlich erhöht (Klemm 2022: 19).

Der **Ergebnisindikator „Anteil der Schulabgänger*innen ohne Abschluss“** basiert auf der Statistik der Kultusministerkonferenz (KMK) und erfordert vor der Analyse der Länderergebnisse eine Einordnung der Zahlen. Fast die Hälfte (49 Prozent) der

Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss kam 2020 von Förderschulen, während rund 20 Prozent eine Gesamtschule, 12 Prozent eine Schule mit mehreren Bildungsgängen, 13 Prozent eine Hauptschule und weniger als 6 Prozent eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Waldorfschule besuchten (Klemm 2022: 18). Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Bundesländern beim Anteil der Schüler*innen, die ausschließlich an Förderschulen unterrichtet werden, ist dieser Befund

besonders relevant. Denn an allgemeinbildenden Schulen, an denen Schüler*innen mit Förderbedarfen inklusiv unterrichtet werden, gelingt es deutlich häufiger, dass diese den Hauptschulabschluss erreichen, als an Förderschulen (Klemm 2022: 16). Zudem gibt es deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede: Nach der amtlichen Statistik waren 72 Prozent der rund 78.000 Schulabgänger*innen ohne Abschluss männlich und 28 Prozent weiblich.

Abbildung 16: Anteile der Schulabgänger*innen ohne Abschluss an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung



Angaben in Prozent

Quelle: KMK (2025): Absolvierende der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

Bundesweit lag der Anteil der Schulabgänger*innen ohne Abschluss im Jahr 2023 bei 7,2 Prozent und damit leicht über dem Wert von 6,5 Prozent im Jahr 2017, das in der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ betrachtet wurde (Abbildung 16). Die geringsten Anteile gab es 2023 in Bayern (5,3 Prozent), Hessen (5,9 Prozent) und Hamburg (6,4 Prozent). Deutlich

über dem bundesweiten Schnitt lagen Mecklenburg-Vorpommern (9,9 Prozent), das Saarland (10 Prozent), Thüringen (10,2 Prozent), Bremen (10,7 Prozent) und Sachsen-Anhalt (12,6 Prozent). Die größten Anstiege gab es in Sachsen-Anhalt (+2,7 Prozentpunkte) und im Saarland (+3,1 Prozentpunkte) im Vergleich zu 2017.

Abkürzungsverzeichnis

AROPE	At risk of poverty or social exclusion (dt. Risiko, von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein)
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DJI	Deutsches Jugendinstitut
ESF	Europäischer Sozialfonds
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
KMK	Kultusministerkonferenz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RP	Rheinland-Pfalz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ländergruppen – Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“	1
Abbildung 2:	Themencluster – Allgemeine Umsetzung	6
Abbildung 3:	Armutsgefährdungsquoten von Kindern und Jugendlichen (0 bis 18 Jahre) gemessen am Landesmedian	12
Abbildung 4:	Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung im Jahr 2024 gemessen am Landesmedian	13
Abbildung 5:	Themencluster – Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten	14
Abbildung 6:	Monatliche Elternbeiträge für unter 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung, Median für einen Ganztagsplatz (über 35 Stunden)	18
Abbildung 7:	Monatliche Elternbeiträge für über 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung, Median für einen Ganztagsplatz (über 35 Stunden)	19
Abbildung 8:	Betreuungslücken und -quoten für unter 3-Jährige in der Kindertagesbetreuung	20
Abbildung 9:	Betreuungslücken und -quoten von 3-Jährigen bis unter 6-Jährigen in der Kindertagesbetreuung	22
Abbildung 10:	Themencluster – Förderung soziokulturelle Teilhabe	24
Abbildung 11:	Angebote der offenen Jugendarbeit pro 10.000 Kinder und Jugendliche 6 bis 17 Jahre	25
Abbildung 12:	Bewertung gute Anbindung mit dem ÖPNV außerhalb von Schulzeiten (z.B. Bus, Bahn), nach Ortsgröße	27
Abbildung 13:	Bewertung gute Anbindung mit dem ÖPNV außerhalb von Schulzeiten (z.B. Bus, Bahn)	28
Abbildung 14:	Themencluster – Übergang Schule zu Beruf	29
Abbildung 15:	Jugendarbeitslosenquoten, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen unter 25 Jahren	30
Abbildung 16:	Anteile der Schulabgänger*innen ohne Abschluss an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nennung von Kinderarmut in den Koalitionsverträgen der Bundesländer	7
Tabelle 2:	Landesstrategien zur Prävention von Kinderarmut	9
Tabelle 3:	Landesförderung kommunaler Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut	10
Tabelle 4:	Regelungen zur Lernmittelfreiheit	16
Tabelle 5:	Ferienförderung für einkommensarme Familien	17
Tabelle 6:	Regelungen zur Kostenfreiheit der Schüler*innenbeförderung	26

Literaturverzeichnis

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2009: Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union. SUMMARY REPORT. Abrufbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/358-rightsofchild_summary-report_en_2.pdf (Zugriff am 30.09.25).

Arkadas-Thibert, Adem/Lansdown, Gerison 2022: Article 27: The Right to a Standard of Living Adequate for Physical, Mental, Spiritual, Moral, and Social Development. In: Vaghri, Ziba/Zermatten, Jean/Lansdown, Gerison/Ruggiero, Roberta (Hrsg.), Monitoring state compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. An analysis of attributes, 227–236. Abrufbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-030-84647-3> (Zugriff am 30.09.2025).

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: Bildung in Deutschland 2024: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung. Abrufbar unter: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf> (Zugriff am 30.09.25).

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Abrufbar unter: <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3224/9783847413400> (Zugriff am 30.09.25).

Barlovic, Ingo/Renk, Helen/Schaffer, Fabian/Ullrich, Denise/Wieland, Clemens 2025: Ausbildungsperspektiven 2025. Eine repräsentative Befragung von jungen Menschen. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/ausbildungsperspektiven-2025> (Zugriff am 30.09.25).

Blume, Miriam/Mauz, Elvira/Tschorn, Mira/Manz, Kristin/Schienkiewitz, Anja/Allen, Jennifer/Hoebel, Jens/Rattay, Petra 2025: Armut und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zum Ende der COVID-19-Pandemie. Ergebnisse der KIDA-Studie. In: Journal of Health Monitoring, 10 (2): Robert Koch-Institut, 1–18. Abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Journal-of-Health-Monitoring/GBEDownloads/Focus/JHealthMonit_2025_02_Armut_Gesundheit_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 20.09.25).

BMFSFJ 2023: Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“. Abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/231862/4e3eada93af3956e68861c92e3b88c0f/nationaler-aktionsplan-neue-chancen-fuer-kinder-in-deutschland-data.pdf> (Zugriff am 26.09.25).

BMFSFJ 2025: Erster Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“. Abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/256494/6cece6cb7d4ed022f4eb0991f4df1fa/erster-fortschrittsbericht-zur-umsetzung-des-nap-neue-chancen-fuer-kinder-in-deutschland-data.pdf> (Zugriff am 26.09.25).

Destatis 2025: Gut jede fünfte Person kann sich keine Woche Urlaub leisten. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2025/PD25_26_p002.html (Zugriff am 29.09.25).

Espenhorst, Niels/Meinhold, Juliane/Schabram, Greta 2025: Ungleichheit von Anfang an. Bericht zu Armut und Kita-Betreuung. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutbericht/doc/Bericht_zu_Armut_und_Kita-Betreuung_2025.pdf (Zugriff am 29.09.25).

Fischer, Jörg 2024: Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2025/DJI-Servi-KiD_Praxisexpertise_zu_kommunaler_Armutspraevention_2024.pdf (Zugriff am 25.09.25).

Fitzenberger, Bernd/Heusler, Anna/Holleitner, Julia 2025: Zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung: Die Barrieren für Jugendliche aus Haushalten mit Grundsicherungsbezug sind besonders hoch. Abrufbar unter: <https://iab-forum.de/zwischen-schulabschluss-und-berufsausbildung-die-barrieren-fuer-jugendliche-aus-haushalten-mit-grundsicherungsbezug-sind-besonders-hoch/> (Zugriff am 06.10.25).

Funcke, Antje/Menne, Sarah 2023: Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinder-und-jugendarmut-in-deutschland> (Zugriff am 20.09.25).

Geis-Thöne, Wido 2024: Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich. Eine Auswertung der landesrechtlichen Regelungen und der Gebührenordnungen der Großstädte mit über 100.000 Einwohnern. Abrufbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2024/IW-Report_2024-Kitageb%C3%BChren-2023.pdf (Zugriff am 29.09.25).

Haller, Teresa/Maron, Julian/Preuß, Melina/Kuger, Susanne 2025: Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung. DJI-Kinderbetreuungsreport 2024. Abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Publikationen2025/Kinderbetreuungsreport_2024_Studie4_Elternbeitraege.pdf (Zugriff am 29.09.25).

Heinrich, Lea/Volf, Irina 2022: (Über-)Leben mit 28. AWO-ISS-Langzeitstudie zur Kinderarmut: Übergang ins junge Erwachsenenalter und Bewältigung der Corona-Krise. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.iss-ffm.de/themen/alter/projekte-1/langzeitstudie-zur-lebenssituation-und-lebenslage-armer-kinder> (Zugriff am 30.09.25).

Hieb, Christine/Mönning, Jasper/Härterich, Claudia/Sütterlin, Sabine/Amberger, Julia/Sixtus, Frederick/Hinz, Catharina 2025: Teilhabeatlas Kinder und Jugendliche. Wie sich ihre Lebensverhältnisse in Deutschland unterscheiden und was ihnen wichtig ist. Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung/Wüstenrot Stiftung (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://wuestenrot-stiftung.de/publikationen/teilhabeatlas-kinder-und-jugendliche-download/> (Zugriff am 05.10.25).

Holz, Gerda 2021: Stärkung von Armutssensibilität. Ein Basiselement individueller und struktureller Armutsprävention für junge Menschen. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.). Eine Schriftenreihe der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut. Abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/staerkung-der-armutssensibilitaet-ein-basiselement-individueller-und-struktureller-armutspraevention-fur-junge-menschen.pdf?ts=1713439835> (Zugriff am 30.09.25).

Holz, Gerda/Laubstein, Claudia/Sthamer, Evelyn 2012: Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland. 15 Jahre AWO-ISS-Studie. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://d-nb.info/107431431X/34> (Zugriff am 20.09.25).

Huebener, Mathias/Schmitz, Sophia/Spieß, Katharina/Binger, Lina 2023: Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). FES diskurs. Abrufbar unter: https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Fruhe-Ungleichheiten-Zugang-zu-Kindertagesbetreuung-aus-bildungs-und-gleichstellungspolitischer-Perspektive.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am 30.09.25).

Hüsken, Katrin/Kayed, Theresia/Zoepf, Benedikt/Kuger, Susanne 2024: Passgenauigkeit und Verlässlichkeit der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit. DJI-Kinderbetreuungsreport 2024 (Studie 3 von 6). Abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Publikationen2025/Kinderbetreuungsreport_2024_Studie3_Passgenauigkeit.pdf (Zugriff am 30.09.25).

Jähnert, Alexandra/Preuß, Melina 2024: Entlastung der Eltern von den Beiträgen. Fortschreibung zu den Beiträgen und Kosten sowie Vertiefungsanalyse zu regionalen Unterschieden. In: Schacht, Diana D./Klinkhammer, Nicole/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina/Meiner-Teubner, Christiane (Hrsg.), ERiK-Forschungsbericht III, 309–331. Abrufbar unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/entwicklung-von-rahmenbedingungen-in-der-kindertagesbetreuung-erik/aktueller-stand-des-forschungsprojektes.html> (Zugriff am 30.09.2025).

Janschitz, Gerlinde/Wolfram, Dennis/Leßmann, Ortrud 2025: Teilhabechancen: zwei Perspektiven auf benachteiligte Kinder und Jugendliche. In: DJI Impulse (2), 20–25. Abrufbar unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/themen/diskriminierung/teilhabechancen.html> (Zugriff am 20.09.25).

Kayed, Theresia/Wieschke, Johannes/Kuger, Susanne 2024: Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung: Der elterliche Bedarf im U3- und U6-Bereich. DJI-Kinderbetreuungsreport 2024. Abrufbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/35547-fruehkindliche-bildung-betreuung-und-erziehung-der-elterliche-bedarf-im-u3-und-u6-bereich.html> (Zugriff am 30.09.25).

Klemm, Klaus 2022: Entwicklung von Lehrkräftebedarf und -angebot in Deutschland bis 2035. Aktualisierte EXPERTISE mit Bezug auf die von der Kultusministerkonferenz (KMK) am 14. März 2022 veröffentlichte Berechnung „Lehrkräfteeinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2021–2035“. Verband Bildung und Erziehung (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/22-03-31_Expertise_Klemm_Entwicklung_von_Lehrkraeftebedarf_und_-angebot_in_Deutschland_bis_2035-final.pdf (Zugriff am 30.09.25).

Kluczniok, Katharina/Grad, Tabea/Schneider, Marisa/Faas, Stefan 2024: Expertise „Auswirkungen von Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung“. Pädquis Stiftung b. R. (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Expertisen_und_Studien/Expertise_Auswirkungen_von_Kindertagesbetreuung_auf_die_kindliche_Entwicklung_p%C3%A4dquis.pdf (Zugriff am 29.09.25).

Laubstein, Claudia/Holz, Gerda/Seddig, Nadine 2016: Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Armutsfolgen_fuer_Kinder_und_Jugendliche_2016.pdf (Zugriff am 22.10.25).

Richter-Kornweitz, Antje/Holz, Gerda/Kilian, Holger 2023: Präventionskette – Integrierte kommunale Gesamtstrategie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Abrufbar unter: <https://leitbegriffe.bioeg.de/alphabetisches-verzeichnis/praeventionskette-integrierte-kommunale-gesamtstrategie-zur-gesundheitsfoerderung-und-praevention/> (Zugriff am 26.09.25).

Ruggiero, Roberta 2022: Article 26: The Right to Benefit from Social Security. In: Vaghri, Ziba/Zermatten, Jean/Lansdown, Gerison/Ruggiero, Roberta (Hrsg.), Monitoring state compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. An analysis of attributes, 217–226. Abrufbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-030-84647-3> (Zugriff am 30.09.2025).

Schlimbach, Tabea/Guglhör-Rudan, Angelika/Herzig, Meike/Heitz, Hannah/Castiglioni, Laura/Boll, Christina 2024: Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht zum Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“. Abrufbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/wie-von-armut-betroffene-kinder-und-jugendliche-ihre-situation-wahrnehmen.html> (Zugriff am 20.09.25).

Seibert, Holger 2025: Regionale Ausbildungsmärkte: Höheres Lehrstellenangebot ist verknüpft mit niedrigerer Jugendarbeitslosigkeit. Abrufbar unter: <https://doku.iab.de/kurzber/2025/kb2025-05.pdf> (Zugriff am 30.09.25).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2025: Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) nach soziodemografischen Merkmalen, Bundesländer. Abrufbar unter: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/gefaehrung-durch-armut> (Zugriff am 29.09.25).

Stegemann, Tim/Ohlmeier, Nina 2019: Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern—eine Bestandsanalyse. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderrechte-index/> (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2013: General Comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31)*. CRC/C/GC/17. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F17&Lang=en (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2016a: General Comment No. 19 (2016) on public budgeting for the realization of children's rights (art. 4). CRC/C/GC/19. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F19&Lang=en (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2016b: General Comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence. CRC/C/GC/20. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F20&Lang=en (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2022: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (Zugriff am 30.09.25).

Voigts, Gunda/Blohm, Thurid 2022: Offene Kinder- und Jugendarbeit in Corona-Zeiten aus Sicht von Fachkräften. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



*Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)*

**Geprüft +
Empfohlen**

ISBN: 978-3-912469-00-4